

## Vorblatt

### Ziele

Das vorgeschlagene Bundesgesetz hat im Wesentlichen die folgenden Ziele:

- Entlastung des Bundeshaushaltes durch Einsparungen, Konsolidierungen, erhöhte Einnahmen und sonstige Kostendämpfungsmaßnahmen
- Effizienzsteigerungen durch Verwaltungsvereinfachungen und effizientere Kostenabwicklungen
- Unterstützung von Familien und Unternehmen, Studierenden und Älteren, Unterstützung der Lehrlingsausbildung
- Vermeidung und Verminderung von Umweltschäden, Förderung von Nachhaltigkeit
- Neufestsetzung der Haftungsobergrenze des Bundes

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst unterschiedliche Maßnahmen zur Erreichung der genannten Ziele; diese werden nachfolgend in gesonderten Vorblättern und Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen dargestellt, die den jeweiligen Abschnitten oder Artikeln des vorgeschlagenen Bundesgesetzes gewidmet sind.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hier wird nur eine Übersicht gegeben. Die Einzelheiten sind wiederum nachfolgend in gesonderten Vorblättern und Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen dargestellt, die den jeweiligen Abschnitten oder Artikeln des vorgeschlagenen Bundesgesetzes gewidmet sind.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Nettofinanzierung Bund</b>						
1. Abschnitt		4.700	-2.497	-2.717	-2.799	-2.632
Art. 7; 9 bis 13		0	0	0	0	0
Art. 8		-375	-750	-750	-750	-750
3. Abschnitt		-1.874	273.601	-20.399	-20.399	-20.399
5. und 6. Abschnitt		20.937	32.609	31.999	32.014	31.426
7. Abschnitt		61.791	-19.949	101	103	105
8. Abschnitt		124.750	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
9. Abschnitt			40.000			
10. Abschnitt		0	-50	-50	-50	-50
<b>Summe</b>		<b>209.929</b>	<b>321.964</b>	<b>7.184</b>	<b>7.119</b>	<b>6.700</b>

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Nettofinanzierung Länder</b>						
Art. 8		<b>-100</b>	<b>-200</b>	<b>-200</b>	<b>-200</b>	<b>-200</b>
Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre						
	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018

### Nettofinanzierung Sozialversicherungsträger

3. Abschnitt	86	88	90	91	93
9. Abschnitt		-40.000			
<b>Summe</b>	<b>86</b>	<b>-39.912</b>	<b>90</b>	<b>91</b>	<b>93</b>

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 1994 (Art. 16) dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S.1, in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung, ABl. Nr. L 44 vom 20.02.2008 S. 11.

Art. 28 fällt in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union, dient aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben.

Art. 29 fällt ebenfalls in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union, dient aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben. Die bereits bestehenden Förderungsrichtlinien „Filmstandort Österreich“ wurden der Europäischen Union notifiziert.

Art. 30 fällt in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union. Die Regelungen dienen der organisatorisch notwendigen Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2009, S. 30.

Die übrigen vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Artikel 42 Abs. 5 B-VG steht dem Bundesrat betreffend den in Art. 22 enthaltenen § 1 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 BHOG und betreffend Art. 24 (Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes) kein Mitwirkungsrecht zu.

### Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Übersicht

Für folgende Abschnitte sind Auswirkungen zu einzelnen Wirkungsdimensionen ausgewiesen:

- Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger: 1. bis 3. sowie, 5. bis 10. Abschnitt;
- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen: 2., 3. und 6. Abschnitt;
- Auswirkungen auf die Unternehmen: 3. und 6. Abschnitt;
- Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen: 6. und 7. Abschnitt;
- Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern: 5. und 8. Abschnitt;
- Auswirkungen auf Kinder und Jugend: 5. und 8. <sup>xB</sup> Abschnitt;
- Soziale Auswirkungen: 7. Abschnitt;
- Auswirkungen auf die Umwelt: 10. Abschnitt (Art. 41).

## Vorblatt zum 1. Abschnitt (Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes)

### Ziele

- Aufhebung der Thesaurierung bestimmter Rückstellungen in der Bundesanstalt Statistik Österreich um einmalige Einsparungen im Bundesvoranschlag 2014 zu erwirken
- Rechtsbereinigung
- Verwaltungsvereinfachung
- Haltung des Niveaus der Besucherzahlen sowie der Gesamtauslastung der Bundesmuseen
- Steigerung der Besucherzahlen sowie der Gesamtauslastung der Bundestheater
- Vereinfachung des Berechnungsmodus der Publizistikförderung
- Erhöhung der Treffsicherheit der Presseförderung

### Inhalt

#### Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Schaffung einer Ausnahme für die Bundesanstalt Statistik Österreich von der Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen durch Änderung des Bundesgesetzes
- Aufhebung der Regelungen über das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei
- Schaffung eines Amtes der Bundesmuseen
- Erhöhung der gesetzlichen Abgeltung der Aufwendungen der Bundesmuseen (inklusive der Österreichischen Nationalbibliothek) um 0,5 Mio. Euro jährlich
- Erhöhung der gesetzlichen Abgeltung der Aufwendungen der Bundestheater um 4,5 Mio. Euro jährlich
- Reduktion der Publizistikförderung ab dem Jahr 2014 um 700.000 Euro
- Stärkere Betonung des qualitätsfördernden Aspekts der Besonderen Presseförderung

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Einrichtung des Amtes der Bundesmuseen ist aufwandsneutral; es handelt sich lediglich um eine rechtliche Konstruktion im Interesse der besseren Transparenz.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist derzeit nach den Regelungen des UGB verpflichtet, für die u.a. von ihr auszahlenden Abfertigungen Rückstellungen zu bilden. Diese betragen zum 31.12.2013 für die ehemaligen Vertragsbediensteten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (zu diesem Zeitpunkt waren es 357 Vertragsbedienstete), die derzeit noch Vertragsbedienstete der Bundesanstalt sind, 7 Millionen Euro. Da die Rückstellungen durch den vom Bund zu leistenden Pauschalbetrag finanziert werden, erfolgt damit eine Thesaurierung von Bundesmitteln in dieser Höhe. Durch die vorgesehene Kürzung des Pauschalbetrages gemäß § 32 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes 2000 im Jahre 2014 um diesen Rückstellungsbetrag wird die Thesaurierung aufgehoben. Im Gegenzug verpflichtet sich der Bund, die von der Bundesanstalt ausbezahlten Abfertigungen an diese Bediensteten jährlich zu refundieren. In der Folge muss die Bundesanstalt in Zukunft für die Anwartschaften auf Abfertigungen dieser Bediensteten keine Rückstellungen in der Bilanz mehr bilden.

Zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages ist es notwendig, ab dem Jahre 2014 die Abgeltung der Aufwendungen der Bundesmuseen (inklusive der Österreichischen Nationalbibliothek) um 0,5 Mio. Euro und der Aufwendungen der Bundestheater um 4,5 Mio. Euro jährlich zu erhöhen.

Durch die Veränderung des Aufteilungsschlüssels der Publizistikförderung ergibt sich ab dem Jahr 2014 eine Einsparung um 700.000 Euro jährlich.

Die Veränderung der Fördervoraussetzungen der Presseförderung soll im Zusammenhalt mit der Neuaufteilung der Mittel ab dem BFG 2014 zu einer Einsparung um 2 Mio. Euro jährlich führen.

## Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>4.700</b>	<b>-2.497</b>	<b>-2.717</b>	<b>-2.799</b>	<b>-2.632</b>

## Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

<b>Maßnahme</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Aufhebung der Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen	-7.000.000	0	0	0	0
Vom BKA zu leistende Refundierungen für die Bundesanstalt Statistik Österreich	0	197.400	416.972	498.514	331.680
Erhöhung der Abgeltung der Aufwendungen der Bundestheater	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000
Kürzung der Presseförderung	-2.000.000	-2.000.000	-2.000.000	-2.000.000	-2.000.000
Kürzung der Publizistikförderung	-700.000	-700.000	-700.000	-700.000	-700.000
Erhöhung der Abgeltung der Aufwendungen der Bundesmuseen	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt den Wirkungszielen „Nachhaltige Verankerung von zeitgenössischer Kunst in der Gesellschaft sowie Gewährleistung stabiler Rahmenbedingungen für Kunstschaffende“ sowie „Nachhaltige Absicherung von kulturellem Erbe und besserer Zugang zu Kunst- und Kulturgütern für die Öffentlichkeit“ der Untergliederung 32 Kunst und Kultur bei.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Die Bestimmungen des Staatsdruckereigesetzes 1996 sind obsolet, da diese sich ausschließlich auf die seinerzeitige Gründung der Österreichischen Staatsdruckerei AG und Abspaltung der Wiener Zeitung GmbH beziehen. Mit Ende November 2013 ist der letzte dem Amt der Österreichischen Staatsdruckerei zugeordnete Beamte in den Ruhestand getreten. Die Regelungen über das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei sind daher nicht mehr erforderlich.

Derzeit werden die Beamten, die im Zuge der Ausgliederung den Österreichischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, von der Zentralstelle dienstbehördlich betreut. Es hat sich jedoch in Vergleichsfällen als zweckmäßig erwiesen, diese Beamten einem eigenen Amt zuzuweisen (z. B. wurden die Beamten dem Amt der Bundestheater im Zuge der Ausgliederung des Bundestheaterverbandes zugewiesen). Dabei handelt es sich lediglich um eine rechtliche Konstruktion im Interesse der besseren Transparenz. Der Vorteil besteht auch darin, dass in Hinkunft auf mehrere Museen aufgeteilte Beamte einen zentralen Ansprechpartner haben, so dass die Personalverwaltung dadurch auch zweckmäßiger vorgenommen werden kann.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht den vergleichbaren Regelungen in anderen Ausgliederungsgesetzen.

Zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 ist es notwendig, ab dem Jahre 2014 die Abgeltung der Aufwendungen der Bundesmuseen (inklusive der Österreichischen Nationalbibliothek) um 0,5 Mio. Euro jährlich zu erhöhen. Diese Erhöhung ergibt sich sachlich aus begründeten Mehraufwendungen, die auch durch Einsparungsmaßnahmen nicht gedeckt werden können.

Zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages gemäß § 2 BThOG ist es notwendig, ab dem Jahre 2014 die Abgeltung der Aufwendungen der Bundestheater um 4,5 Mio. Euro jährlich zu erhöhen.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist derzeit nach den Regelungen des UGB verpflichtet, für die u.a. von ihr auszahlenden Abfertigungen Rückstellungen zu bilden. Diese betragen zum 31.12.2013 für die ehemaligen Vertragsbediensteten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes 7 Millionen Euro. Da die Rückstellungen durch den vom Bund zu leistenden Pauschalbetrag finanziert werden, erfolgt damit eine Thesaurierung von Bundesmitteln in dieser Höhe. Durch die vorgesehene Kürzung des Pauschalbetrages im Jahr 2014 um diesen Rückstellungsbetrag wird die Thesaurierung aufgehoben. Im Gegenzug verpflichtet sich der Bund, die von der Bundesanstalt ausbezahlten Abfertigungen an diese Bediensteten jährlich zu refundieren.

In der Folge muss die Bundesanstalt für die Anwartschaften auf Abfertigungen dieser Bediensteten keine Rückstellungen in der Bilanz mehr bilden.

Der bisherige Berechnungsmodus der Publizistikförderung, der sich am Gehaltsschema von ausgewählten Bundesbediensteten orientiert hat, wird vereinfacht. In Hinkunft wird die Jahresgesamtförderungssumme im Bundesfinanzgesetz festgelegt. Jeder Rechtsträger erhält sodann – entsprechend der bisherigen Regelung – einen identen Grundbetrag, einen Zusatzbetrag und einen Betrag für internationale politische Bildungsarbeit. Neu ist der hier vorgegebene Aufteilungsschlüssel für die Jahresgesamtförderungssumme. So wie bisher werden Zusatzbetrag und Betrag für die internationale politische Bildungsarbeit

entsprechend des Stärkeverhältnisses (Abgeordnetenzahl) der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien auf die von diesen benannten Rechtsträger verteilt.

Die Veränderung der Fördervoraussetzungen der Presseförderung soll im Zusammenhalt mit der Neuaufteilung der Mittel im BFG 2014 zu einer Einsparung um 2 Mio. Euro führen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Würde die Novellierung des Staatsdruckereigesetzes 1996 nicht umgesetzt, würde eine Regelung weiter bestehen, die keinen Anwendungsbereich mehr hat.

Bei Nichtumsetzung des geplanten Vorhabens der Einrichtung des Amtes der Bundesmuseen müssten die Beamten, die im Zuge der Ausgliederung den Österreichischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, von der Personalabteilung der Zentralstelle weiterhin dienstbehördlich betreut werden. Es zeigt sich jedoch aufgrund der Erfahrungen bei anderen Ausgliederungen, dass es zweckmäßiger ist, diese Beamten durch ein eigenes Amt dienstbehördlich zu betreuen (z. B. Amt der Bundestheater, Amt des Österreichischen Statistischen Zentralamtes).

Wird die Abgeltung der Aufwendungen der Bundesmuseen (inklusive der Österreichischen Nationalbibliothek) für die Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages gesetzlich auf gleichem Niveau wie derzeit belassen, müssen Abstriche bei der kulturpolitischen Aufgabenwahrnehmung vorgenommen werden.

Dies gilt auch, wenn die Abgeltung der Aufwendungen der Bundestheater für die Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages auf dem derzeitigen Niveau belassen werden.

Bei Aufrechterhaltung des Pauschalbetrages für die von der Bundesanstalt Statistik Österreich zu erstellenden Statistiken würde die Thesaurierung von Bundesmitteln bei der Bundesanstalt für Abfertigungen aufrecht bleiben, was aufgrund der knappen Budgetmittel des Bundes nicht angezeigt ist.

Die bisherigen Regelungen über die Fördersummen für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien verursachen erheblichen Verwaltungsaufwand und orientieren sich nicht am Stärkeverhältnis (Abgeordnetenzahl) der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien.

Blieben die bisherigen Regelungen im Bezug auf die Presseförderung aufrecht, würde die Förderung auch von Zeitungen bezogen, welche keine oder nur wenige hauptberufliche Journalisten beschäftigen.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2015

Evaluierungsunterlagen und -methode: keine

### **Ziele**

**Ziel 1: Aufhebung der Thesaurierung bestimmter Rückstellungen in der Bundesanstalt Statistik Österreich, um einmalige Einsparungen im Bundesvoranschlag 2014 zu erwirken.**

#### **Beschreibung des Ziels:**

Bei der Bundesanstalt Statistik Österreich sind derzeit für Anwartschaften auf Abfertigungen von ehemaligen Vertragsbediensteten des Bundes rund 7 Millionen Euro thesauriert. Diese Mittel sollen dem Bundesbudget 2014 zugeführt werden. Im Gegenzug refundiert der Bund jährlich der Bundesanstalt die für diese Bediensteten ausbezahlten Abfertigungen.

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist derzeit nach den Regelungen des UGB verpflichtet, für die u.a. von ihr auszahlenden Abfertigungen Rückstellungen zu bilden. Diese betragen zum 31.12.2013 für die ehemaligen Vertragsbediensteten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (zu diesem Zeitpunkt waren es 357 Vertragsbedienstete) 7 Millionen Euro. Da die Rückstellungen durch den vom Bund	Diese Budgetmittel der Bundesanstalt Statistik Österreich, welche derzeit für Anwartschaften auf Abfertigungen rückgestellt werden, werden dem Bundesbudget 2014 zugeführt. Im Gegenzug refundiert der Bund der Bundesanstalt die für diese Bediensteten ausbezahlten Abfertigungen.

---

zu leistenden Pauschalbetrag finanziert werden, erfolgt damit eine Thesaurierung von Bundesmittel in dieser Höhe.

---

## **Ziel 2: Rechtsbereinigung**

### **Beschreibung des Ziels:**

Da das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei in den letzten Jahren nur einen Bundesbeamten zu betreuen hatte und dieser nunmehr aus dem Dienststand ausgeschieden ist, erübrigt sich diese Einrichtung. Der Aufwand für dieses Amt war zuletzt in vernachlässigbarer Höhe, sodass mit dieser Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die einschlägigen Bestimmungen des Staatsdruckereigesetzes 1996 sind obsolet, da diese sich ausschließlich auf die seinerzeitige Gründung der Österreichischen Staatsdruckerei AG und Abspaltung der Wiener Zeitung GmbH beziehen. Mit Ende November 2013 ist der letzte dem Amt der Österreichischen Staatsdruckerei zugeordnete Beamte in den Ruhestand getreten. Die Regelungen über das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei sind daher nicht erforderlich.	Aufhebung der Regelungen über das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei und über die Gründung der Österreichischen Staatsdruckerei AG.

---

## **Ziel 3: Verwaltungsvereinfachung**

### **Beschreibung des Ziels:**

Derzeit werden die Beamten, die im Zuge der Ausgliederung den Österreichischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, von der Zentralstelle dienstbehördlich betreut. Es hat sich jedoch in Vergleichsfällen als zweckmäßig erwiesen, diese Beamten einem eigenen Amt zuzuweisen.

### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit werden die Beamten, die im Zuge der Ausgliederung den Österreichischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, von der Zentralstelle dienstbehördlich betreut. Es hat sich jedoch in Vergleichsfällen als zweckmäßig erwiesen, diese Beamten einem eigenen Amt zuzuweisen (z. B. die Beamten der Bundestheater wurden dem Amt der Bundestheater im Zuge der Ausgliederung des Bundestheaterverbandes zugewiesen). Die vorgeschlagene Regelung entspricht den vergleichbaren Regelungen in anderen Ausgliederungsgesetzen.	Schaffung eines Amtes der Bundesmuseen, welches die Beamten, die im Zuge der Ausgliederung den Österreichischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, dienstbehördlich betreut.

---

## **Ziel 4: Haltung des Niveaus der Besucherzahlen sowie der Gesamtauslastung der Bundesmuseen**

### **Beschreibung des Ziels:**

Die Erhöhung der Basisabgeltung für die Bundesmuseen ab dem Finanzjahr 2014 führt zu Mehrausgaben von 0,5 Mio. Euro jährlich im Budget des Bundeskanzleramtes.

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages ist es notwendig, ab dem Jahre 2014 die Abgeltung der Aufwendungen der Bundesmuseen (inklusive der Österreichischen Nationalbibliothek) um 0,5 Mio. Euro jährlich zu erhöhen.	Haltung des Niveaus der Besucherzahlen sowie der Gesamtauslastung durch Verstärkung der finanziellen Ausstattung der Bundesmuseen

**Ziel 5: Steigerung der Besucherzahlen sowie der Gesamtauslastung der Bundestheater****Beschreibung des Ziels:**

Die Erhöhung der Basisabgeltung für die Bundestheater ab dem Finanzjahr 2014 führt zu Mehrausgaben von 4,5 Mio. Euro jährlich im Budget des Bundeskanzleramtes.

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages ist es notwendig, ab dem Jahre 2014 die Abgeltung der Aufwendungen der Bundestheater um 4,5 Mio. Euro jährlich zu erhöhen.	Steigerung der Besucherzahlen sowie der Gesamtauslastung durch Verstärkung der finanziellen Ausstattung der Bundestheater.

**Ziel 6: Vereinfachung des Berechnungsmodus der Publizistikförderung****Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der derzeitige Berechnungsmodus der Publizistikförderung orientiert sich am Gehaltsschema von ausgewählten Bundesbediensteten.	In Hinkunft wird die Jahresgesamtförderungssumme im Bundesfinanzgesetz festgelegt. Jeder Rechtsträger erhält sodann – entsprechend der bisherigen Regelung – einen identen Grundbetrag, einen Zusatzbetrag und einen Betrag für internationale politische Bildungsarbeit.

**Ziel 7: Erhöhung der Treffsicherheit der Presseförderung****Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der derzeitige Berechnungsmodus der Besonderen Presseförderung berücksichtigt nicht, ob bei der jeweiligen Tageszeitung auch hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigt sind. Die Veränderung der Fördervoraussetzungen soll im Zusammenhalt mit der Neuaufteilung der Mittel im BFG 2014 zu einer Reduktion um 2 Mio. Euro führen.	Beschränkung der Presseförderung auf Tageszeitungen, welche im Beobachtungszeitraum mindestens 17 hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Schaffung einer Ausnahme für die Bundesanstalt Statistik Österreich von der Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen durch Änderung des Bundesgesetzes.**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Bei der Bundesanstalt Statistik Österreich sind derzeit für Anwartschaften auf Abfertigungen von ehemaligen Vertragsbediensteten des Bundes rund 7 Millionen Euro thesauriert. Diese Mittel sollen dem Bundesbudget 2014 zugeführt werden. Im Gegenzug refundiert der Bund der Bundesanstalt jährlich die für diese Bediensteten ausbezahlten Abfertigungen.

Umsetzung von Ziel 1

### **Maßnahme 2: Aufhebung der Regelungen über das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Mit Ende November 2013 ist der letzte dem Amt der Österreichischen Staatsdruckerei zugeordnete Beamte in den Ruhestand getreten. Die Regelungen über das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei sind daher nicht erforderlich.

Umsetzung von Ziel 2

### **Maßnahme 3: Schaffung eines Amtes der Bundesmuseen**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Derzeit werden die Beamten, die im Zuge der Ausgliederung den Österreichischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, von der Zentralstelle dienstbehördlich betreut. Es hat sich jedoch in Vergleichsfällen als zweckmäßig erwiesen, diese Beamten einem eigenen Amt zuzuweisen.

Umsetzung von Ziel 3

### **Maßnahme 4: Erhöhung der gesetzlichen Abgeltung der Aufwendungen der Bundesmuseen (inklusive der Österreichischen Nationalbibliothek) um 0,5 Mio. Euro jährlich**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages ist es notwendig, ab dem Jahre 2014 die Abgeltung der Aufwendungen der Bundesmuseen (inklusive der Österreichischen Nationalbibliothek) um 0,5 Mio. Euro jährlich zu erhöhen.

Umsetzung von Ziel 4

### **Maßnahme 5: Erhöhung der gesetzlichen Abgeltung der Aufwendungen der Bundestheater um 4,5 Mio. Euro jährlich**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages ist es notwendig, ab dem Jahre 2014 die Abgeltung der Aufwendungen der Bundestheater um 4,5 Mio. Euro jährlich zu erhöhen.

Umsetzung von Ziel 5

### **Maßnahme 6: Reduktion der Publizistikförderung im Jahr 2014 um 700.000 Euro**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Der bisherige Berechnungsmodus der Publizistikförderung, der sich am Gehaltsschema von ausgewählten Bundesbediensteten orientiert hat, wird vereinfacht. Darüber hinaus wird die Publizistikförderung ab dem Jahr 2014 um 700.000 Euro reduziert.

Umsetzung von Ziel 6

### **Maßnahme 7: Stärkere Betonung des qualitätsfördernden Aspekts der Besonderen Presseförderung**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Zur stärkeren Betonung des qualitätsfördernden Aspekts der Besonderen Presseförderung wird festgelegt, dass bei einer Tageszeitung, die um Förderung ansucht, im Beobachtungszeitraum mindestens 17 hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigt sein müssen. Die Veränderung der Fördervoraussetzungen soll im Zusammenhalt mit der Neuaufteilung der Mittel im BFG 2014 zu einer Reduktion um 2 Mio. Euro führen.

Umsetzung von Ziel 7

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### – Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Transferaufwand	-4.700	2.497	2.717	2.799	2.632
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>-4.700</b>	<b>2.497</b>	<b>2.717</b>	<b>2.799</b>	<b>2.632</b>

#### **Transferaufwand: Vom Bundeskanzleramt sind im folgenden Ausmaß in den Jahren 2015 bis 2019 folgende Refundierungen für die Bundesanstalt Statistik Austria zu leisten:**

Im Jahr 2015 für im Jahr 2014 ausgeschiedene Bedienstete: 197.400 Euro

Im Jahr 2016 für im Jahr 2015 ausgeschiedene Bedienstete: 416.972 Euro

Im Jahr 2017 für im Jahr 2016 ausgeschiedene Bedienstete: 498.514 Euro

Im Jahr 2018 für im Jahr 2017 ausgeschiedene Bedienstete: 331.680 Euro

Im Jahr 2019 für im Jahr 2018 ausgeschiedene Bedienstete: 769.744 Euro

Zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages ist es notwendig, ab dem Jahre 2014 die Abgeltung der Aufwendungen der Bundestheater um 4,5 Mio. Euro jährlich zu erhöhen.

Zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages ist es notwendig, ab dem Jahre 2014 die Abgeltung der Aufwendungen der Bundesmuseen (inklusive der Österreichischen Nationalbibliothek) um 0,5 Mio. Euro jährlich zu erhöhen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

## Anhang mit detaillierten Darstellungen

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen/zu bedeckender Betrag		5.000	5.197	5.417	5.499	5.332
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		9.700	2.700	2.700	2.700	2.700

  

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2014	2015	2016	2017	2018
gemäß BFRG/BFG	10.01.04 Dienststellen und ausgegliederte Bereiche		0	197	417	499	332
gemäß BFRG/BFG	32.03.02 Bundestheatergruppe		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
gemäß BFRG/BFG	32.03.01 Bundesmuseen und Österreichische Nationalbibliothek		500	500	500	500	500

#### Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der Refundierungen der Abfertigungen des Bundes an die Bundesanstalt erfolgt im Detailbudget 10010401 „Ausgegliederte Bereiche“.

Die Bedeckung der Erhöhungen für die Basisabgeltung für Bundestheater und Bundesmuseen von jährlich insgesamt 5 Mio. € wurden vom Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der Budgetierung zugesichert.

**Laufende Auswirkungen****Transferaufwand**

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Aufhebung der Rückstellungsverpflichtung	Bund	1	-7.000.000,00	-7.000.000				
Erhöhung der Basisabgeltung der Bundestheater	Bund	1	4.500.000,00	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000
Kürzung der Presseförderung	Bund	1	-2.000.000,00	-2.000.000	-2.000.000	-2.000.000	-2.000.000	-2.000.000
Kürzung der Publizistikförderung	Bund	1	-700.000,00	-700.000	-700.000	-700.000	-700.000	-700.000
Erhöhung der Basisabgeltung der Bundesmuseen	Bund	1	500.000,00	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Refundierungen Bundesanstalt Statistik Austria	Bund	1	197.400,00		197.400			
		1	416.972,00			416.972		
		1	498.514,00				498.514	
		1	331.680,00					331.680
<b>SUMME</b>					197.400	416.972	498.514	331.680
<b>GESAMTSUMME</b>				-4.700.000	2.497.400	2.716.972	2.798.514	2.631.680

Die Kürzungen bei Presse- und Publizistikförderung in den Jahren 2014 bis 2018 beziehen sich auf den Vergleichswert aus dem Bundeshaushalt 2013.

## Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung)</li><li>- Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten</li></ul>

## Vorblatt zum 2. Abschnitt (Justiz)

### Ziele

- Sicherung des Rufs Österreichs als Staat, der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam bekämpft
- Beseitigung gewisser Unstimmigkeiten im Bereich einzelner Gebührentatbestände des die Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Mühewaltung regelnden § 54 GebAG
- Effizientere Veröffentlichungen im Bereich der Justizverwaltung
- Unterstützung durch Experten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe sowie für Controllingaufgaben im Rahmen des Justiz-Managements außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsorganisationsgesetzes

### Inhalt

#### Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Einführung von Sanktionen bei Nicht-Umstellung auf Namensaktien
- Änderung einzelner Gebührentatbestände des § 54 Abs. 1 GebAG
- Schaffung einer gesetzlichen Regelung, wonach Veröffentlichungen statt im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung durch Einschaltung im Justiz-Intranet oder in sonst geeigneter Weise (RIS, BMJ-Website) zu erfolgen haben
- Gesetzliche Ermächtigung der Justizbetreuungsagentur zum Abschluss von Verträgen über die Bereitstellung von Experten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe sowie für Controllingaufgaben im Rahmen des Justiz-Managements außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsorganisationsgesetzes

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Änderungen des § 54 GebAG werden zu Ausgabensenkungen sowohl im Bereich des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens als auch im Gerichtsverfahren (einschließlich der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten) führen. Im Bereich der Staatsanwaltschaften und der ordentlichen Gerichte ist eine Ausgabensenkung in einer Größenordnung von 250 000 Euro, im Bereich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von 500 000 Euro zu erwarten. Zu Einsparungen sollte es daneben auch im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres kommen.

Die Änderungen des § 54 GebAG werden ferner auch auf die Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten ausgabensenkend durchschlagen, dies in einer Größenordnung von insgesamt etwa 200 000 Euro.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Mit den zum JBA-G vorgesehenen Anpassungen sind keine budgetären Mehrbelastungen für den Bund verbunden.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zu den Wirkungszielen

- „Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte und Staatsanwaltschaften in angemessener Dauer“,
- „Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse“) und „Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch die Justizverwaltung“

jeweils der Untergliederung 13 Justiz bei.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Im Zuge der Evaluierung der mit dem GesRÄG 2011 geschaffenen neuen Rechtslage (Inhaberaktien nur mehr bei börsennotierten Aktiengesellschaften und überdies nur in Form einer Globalurkunde zulässig) durch zwei Unterorganisationen der OECD wurde das gewählte System einer freiwilligen Umstellung auf Namensaktien bei nicht börsennotierten Unternehmen und einer ansonsten eintretenden automatischen Umstellung vor allem dahingehend kritisiert, dass Sanktionen für Gesellschaften fehlen, die von einer freiwilligen Umstellung Abstand genommen haben.

Einzelne Gebührentatbestände in § 54 Abs. 1 GebAG erweisen sich insofern als unstimmig, als es nach ihnen im Fall der Übersetzung eines Schriftstücks im Rahmen einer Verhandlung im Ergebnis zu einer doppelten Abgeltung desselben Aufwands kommt bzw. sie eine Abgeltung eines Aufwands vorsehen, der in Anbetracht der in der heutigen Zeit zur Verfügung stehenden Hilfsmittel tatsächlich keine ins Gewicht fallenden zusätzlichen Mühen bereitet.

Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen und Erlässen sehen Veröffentlichungen im „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ vor, obwohl in der Praxis überwiegend die – derzeit meist parallel erfolgenden – elektronischen Veröffentlichungen (wie insbesondere im Justiz-Intranet) genutzt werden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist aufwändig und veraltet.

Die Justizbetreuungsagentur (JBA) wurde bereits mit dem Kindschafts- und Namenrechtsänderungsgesetz 2013 ermächtigt, auch Verträge über die Bereitstellung von Expertinnen und Experten zur Unterstützung der Gerichte in familienrechtlichen Angelegenheiten abzuschließen. Dies gilt bisher jedoch nicht für den Bereich der Jugendgerichtshilfe und für Controllingaufgaben im Rahmen des Justiz-Managements außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsorganisationsgesetzes. In diesen Bereichen ist bisher keine Bereitstellung von Expertinnen und Experten durch die JBA möglich, obwohl eine solche Möglichkeit insbesondere für eine Verstärkung bzw. Ausdehnung der Jugendgerichtshilfe notwendig ist. Darüber hinaus hat die Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Justizbetreuungsagentur auf weitere Geschäftsbereiche in den letzten Jahren zu Unklarheiten bei der Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen des Justizbetreuungsagentur-Gesetzes (JBA-G) geführt.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Österreich wäre wegen der fehlenden Sanktionen für den Fall eines Unterbleibens der Umstellung auf Namensaktien bei einzelnen Unternehmen anhaltender Kritik durch internationale Organisationen ausgesetzt.

Es wäre weiterhin das in der Praxis kaum mehr verwendete „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung zu führen“, obwohl daneben bereits zahlreiche elektronische Veröffentlichungsmöglichkeiten bestehen, die in der Praxis bevorzugt genutzt werden und eine weniger aufwändige und raschere Administration der Veröffentlichungen ermöglichen.

Die JBA könnte weiterhin keine Expertinnen und Experten zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe und für Controllingaufgaben im Rahmen des Justiz-Managements bereitstellen. Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem JBA-G würden bestehen bleiben.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Hinsichtlich der Einführung von Sanktionen bei unterbliebener Umstellung auf Namensaktien im Aktiengesetz zeigt sich erst in einigen Jahren, inwieweit internationale Organisationen, welche die bisherige Lösung kritisiert haben, die neue Rechtslage beurteilen.

Zur Beobachtung der Ausgabenentwicklung im Dolmetscherbereich ist ein längerer Zeitraum erforderlich. Freilich wird eine abschließende Beurteilung der budgetären Auswirkungen der Maßnahme insofern schwierig werden, als die mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 195/2013, erfolgte Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. Nr. L 280 vom 26.10.2010 S 1, eine beträchtliche Ausweitung der im Strafverfahren bereitzustellenden Übersetzungsleistungen mit sich bringt bzw. bringen wird.

Eine Evaluierung der Schaffung der Möglichkeit zur Bereitstellung von Expertinnen und Experten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe und für Controllingaufgaben im Rahmen des Justiz-Managements außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsorganisationsgesetzes ist erst nach einigen Jahren möglich, weil dafür bereits ein gewisser Zeitraum, während dem eine solche Bereitstellung erfolgt ist, analysiert werden muss.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Sicherung des Rufs Österreichs als Staat, der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam bekämpft**

##### **Beschreibung des Ziels:**

Der Kritik an der bisherigen Regelung des zwingenden Umstiegs auf Namensaktien bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften soll dadurch begegnet werden, dass der Forderung nach Sanktionen gegenüber Unternehmen, die trotz entsprechender Verpflichtung keine Umstellung vornehmen, nachgekommen wird.

##### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Starke Kritik an der österreichischen Rechtslage durch internationale Organisationen.	Das österreichische Aktienrecht ist auch nach Ansicht internationaler Organisationen, die sich mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschäftigen, so ausgestaltet, dass der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam begegnet werden kann.

## **Ziel 2: Vereinfachung der Gebührenabrechnung und -bestimmung im Bereich der Übersetzung eines im Rahmen einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung angefertigten Schriftstücks**

### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bei der Rückübersetzung des Protokolls einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung (bzw. die Übersetzung eines sonstigen im Rahmen der Vernehmung oder der gerichtlichen Verhandlung angefertigten Schriftstücks) hat die Gebührenabrechnung und -bestimmung derzeit unter anderem anhand der (sich nach der Zeichenanzahl richtenden) Gebühr für jede Seite eines Schriftstücks zu erfolgen.	Durch die Limitierung des Kostenersatzes für solche Übersetzungen mit einem Pauschalbetrag ist es im Sinn der Verwaltungsökonomie zu Vereinfachungen bei der Geltendmachung und der Bestimmung der Gebühr gekommen.

## **Ziel 3: Effizientere Veröffentlichungen im Bereich der Justizverwaltung**

### **Beschreibung des Ziels:**

Im Rahmen der Justizverwaltung notwendige Veröffentlichungen sollen (effizienter als durch Abdruck in einem Druckwerk und teilweise parallel elektronisch) zukünftig ausschließlich elektronisch veröffentlicht werden. Dafür soll – je nach Adressatenkreis – die passende Plattform (wie Justiz-Intranet, Website des Bundesministeriums für Justiz, Rechtsinformationssystem des Bundes etc.) gewählt werden können.

### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zwingende Veröffentlichung zahlreicher Informationen im „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“. Daneben erfolgt in vielen Fällen zusätzlich die effizientere und von der Praxis überwiegend bevorzugte Veröffentlichung in elektronischer Form.	Ausschließliche Veröffentlichung dieser Informationen in elektronischer Form.

## **Ziel 4: Ermöglichung des Einsatzes von Experten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe und für Controllingaufgaben im Rahmen des Justiz-Managements außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsorganisationsgesetzes**

### **Beschreibung des Ziels:**

Wie in familienrechtlichen Angelegenheiten bereits erfolgreich praktiziert, soll auch bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe sowie für Controllingaufgaben im Rahmen des Justiz-Managements außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsorganisationsgesetzes eine Unterstützung durch von der Justizbetreuungsagentur bereit gestellte Expertinnen und Experten ermöglicht werden.

### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Einsatz von Expertinnen und Experten, die von der JBA bereit gestellt werden, zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe und für Controllingaufgaben im Rahmen des Justiz-Managements ist nicht möglich.	Der Einsatz von Expertinnen und Experten, die von der JBA bereit gestellt werden, ist auch zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe und für Controllingaufgaben im Rahmen des Justiz-Managements außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsorganisationsgesetzes möglich.

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Einführung von Sanktionen bei Nicht-Umstellung auf Namensaktien

#### Beschreibung der Maßnahme:

Die von internationalen Organisationen als notwendig erachteten Sanktionen gegen Gesellschaftsorgane und Aktionär/innen werden gesetzlich vorgesehen. Für den Vorstand ist für den Fall der Verletzung seiner Pflicht zur Führung des Aktienbuchs die Sanktion einer Zwangsstrafe vorgesehen, mit dem Umtausch ihrer Aktien säumige Aktionär/innen trifft eine Kraftloserklärung der Urkunden über ihre Inhaberaktien sowie ein Verlust von Dividendenansprüchen.

Umsetzung von Ziel 1

#### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es sind theoretisch Einzelfälle denkbar, in denen dazu verpflichtete, nicht börsennotierte Unternehmen keine Umstellung auf Namensaktien durchführen.	Alle nicht börsennotierten Unternehmen führen die Umstellung auf Namensaktien durch.

### Maßnahme 2: Änderung des Gebührentatbestands des § 54 Abs. 1 Z 4 GebAG

#### Beschreibung der Maßnahme:

Im Bereich des § 54 Abs. 1 Z 4 GebAG ist aktuell vorgesehen, dass für jede während einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung übersetzte Seite eines Schriftstücks neben der Gebühr nach § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG die Gebühr für die Übersetzung eines Schriftstücks zusteht. Dies hat zur Folge, dass gleichzeitig sowohl eine (volle) Zeitgebühr nach der Z 3 als auch die volle Gebühr für die Übersetzung eines Schriftstücks verzeichnet werden kann, sodass es im Ergebnis zu einer doppelten Abgeltung desselben Aufwands kommt. Um diese Ungereimtheit zu beseitigen, soll in solchen Konstellationen für die Übersetzung eines Schriftstücks im Rahmen einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung künftig nur mehr die Hälfte der Gebühr für die Übersetzung des Schriftstücks zustehen soll. Soweit das während der Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung zu übersetzende Schriftstück im Rahmen desselben Termins angefertigt wurde, soll dem Dolmetscher künftig zwar weiterhin die volle Gebühr nach § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG zustehen. Für die Rückübersetzung des Protokolls (bzw. die Übersetzung eines sonstigen im Rahmen der Vernehmung oder der gerichtlichen Verhandlung angefertigten Schriftstücks) soll dagegen nicht nur die Kürzung auf die Hälfte der Gebühr für die Übersetzung eines Schriftstücks zum Tragen kommen; vielmehr soll der Kostenersatz für solche Übersetzungen insgesamt mit dem Betrag von 20 Euro limitiert werden.

Umsetzung von Ziel 2

#### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Bereich des die Gebühren der Dolmetscher für Mühewaltung regelnden § 54 GebAG bestehen Bereiche, in denen aufgrund der aktuellen Fassung der Gebührentatbestände für bestimmten Dolmetsch-Tätigkeiten sowohl eine ungekürzte Zeit- als auch eine Pauschalgebühr zusteht, sodass es im Ergebnis zu einer vollen doppelten Abgeltung desselben Aufwands kommt.	Durch die Änderung des Gebührentatbestands des § 54 Abs. 1 Z 4 GebAG ist sichergestellt, dass es zu einer adäquaten leistungs- und aufwandgerechten Abgeltung der Übersetzung eines Schriftstücks während einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung kommt.

**Maßnahme 3: Schaffung einer gesetzlichen Regelung, wonach Veröffentlichungen statt im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung durch Einschaltung im Justiz-Intranet oder in sonst geeigneter Weise (RIS, BMJ-Website) zu erfolgen haben**

**Beschreibung der Maßnahme:**

Zunächst wird in § 23 Gerichtsorganisationsgesetz geregelt, dass Systemisierungsübersichten im Justiz-Intranet zu veröffentlichen sind. Darüber hinaus wird in § 78d Abs. 4 und 5 eine Auffangregelung geschaffen, wonach alle Veröffentlichungen, die nach den jeweiligen einschlägigen Bestimmungen im „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ zu erfolgen hätten, durch Einschaltung im Justiz-Intranet (oder in sonst geeigneter Weise) zu erfolgen haben. In Abs. 4 wird auch ausdrücklich klargestellt, dass das „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ nicht mehr zu führen ist.

Umsetzung von Ziel 3

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Veröffentlichungen erfolgen im „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ und daneben auch elektronisch.	Veröffentlichungen erfolgen nur mehr elektronisch.

**Maßnahme 4: Gesetzliche Ermächtigung der Justizbetreuungsagentur zum Abschluss von Verträgen über die Bereitstellung von Experten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe und für Controllingaufgaben im Rahmen des Justiz-Managements außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsorganisationsgesetzes**

**Beschreibung der Maßnahme:**

Durch eine – zu „familienrechtlichen Angelegenheiten“ hinzukommende – Anführung der „Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe nach dem sechsten Abschnitt des Jugendgerichtsgesetzes 1988, BGBl. I Nr. 599/1988“ in § 2 Abs. 5 JBA-G soll die JBA ermächtigt werden, auch Verträge zur unterstützenden Bereitstellung von Expertinnen und Experten in diesem Bereich abzuschließen. Die Anführung von „Controllingaufgaben im Rahmen des Justiz-Managements außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsorganisationsgesetzes“ in § 2 Abs. 5a JBA-G ermöglicht auch eine Bereitstellung von Expertinnen und Experten für diesen Bereich.

Umsetzung von Ziel 4

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
§ 2 Abs. 5 erlaubt keinen Abschluss von Verträgen über die Bereitstellung von Experten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe und für Controllingaufgaben im Rahmen des Justiz-Managements.	§ 2 Abs. 5 erlaubt den Abschluss von Verträgen über die Bereitstellung von Experten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe und für Controllingaufgaben im Rahmen des Justiz-Managements außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsorganisationsgesetzes.

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

Mit den Änderungen des § 54 GebAG werden Ausgabensenkungen sowohl im Bereich des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens als auch im Gerichtsverfahren (einschließlich der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten) verbunden sein. Im Bereich der Staatsanwaltschaften und der ordentlichen Gerichte ist eine Ausgabensenkung in einer Größenordnung von 250 000 Euro, im Bereich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von 500 000 Euro zu erwarten. Zu aktuell noch nicht näher bezifferbaren Einsparungen sollte es daneben auch im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres kommen.

Die Änderungen des § 54 GebAG werden ferner auch auf die Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten ausgabensenkend durchschlagen, dies in einer Größenordnung von insgesamt etwa 200 000 Euro.

Im Übrigen ergeben sich aus dem Vorhaben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen. Der vorgeschlagene § 61 Abs. 5 AktG beinhaltet insbesondere keine neue Informationsverpflichtung für Unternehmen, sondern sieht lediglich eine deutlich früher als bisher eintretende Rechtsfolge für das Unterlassen der Eintragung im Aktienbuch vor.

## Anhang mit detaillierten Darstellungen

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Betrieblicher Sachaufwand

Weitere Aufwendungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Gesamt (in €)
Repr. Jahr	Ausgaben für Dolmetscher im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- sowie im Gerichtsverfahren (einschl. Verwaltungsgerichte)	Bund	-750.000,00
Repr. Jahr	Ausgaben für Dolmetscher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	Länder	-200.000,00

Repr\*: Repräsentatives Jahr

#### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkte und indirekte Steuern (z. B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr</li> <li>- Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (z. B. Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten</li> </ul>
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. -entlastung pro Jahr

### **Vorblatt zum 3. Abschnitt (Finanzen)**

#### **Ziele**

- Das österreichische Bundesbudget erreicht bis 2016 ein strukturelles Nulldefizit
- Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen
- Verbesserung der Beurteilung Österreichs bei der Staatenprüfung
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestimmter österreichischer Unternehmen (UStG)
- Vermeidung von übermäßiger Mittelbindung

#### **Inhalt**

##### **Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:**

- Systematisierung von GSBG-Beihilfenkorrekturen bei Vorsteuerberichtigungen und Einführung einer GSBG-Jahreserklärung
- Regelung von Gruppenanfragen im ADG und Entfall der Notifikationspflicht bei Auskunftserteilung nach dem ADG
- Änderung der USt-Leistungsortregelung für bestimmte Dienstleistungen/Leistungen und Einrichtung eines EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops
- Änderung des § 23 Abs. 4c FAG 2008 betr. Sonder-Wohnbauförderungs-Zweckzuschuss
- Sonstige Punkte (BAO, BHOG, AFFG)
- Reduktion der Mittelbindung

##### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

- Umsatzsteuergesetz (UStG): Es ist eine Erhöhung des Aufkommens durch Drittstaatsunternehmen zu erwarten, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte sonstige Leistungen in Österreich erbringen. Diesem Mehraufkommen stehen jedoch die Abgänge an Aufkommen entgegen, die österreichische Unternehmer nunmehr im EU-Ausland zu versteuern haben, wobei dies aufgrund von Artikel 24b der Verordnung 282/2011/EU in der Fassung der Verordnung 1042/2013/EU für Telekommunikationsdienstleistungen nur sehr eingeschränkt gilt.
- Bundesabgabenordnung (BAO) und L&F-Pauschalierungsverordnungen: Die Anhebung der Umsatzgrenze von 400.000 auf 550.000 Euro ohne Anhebung der Umsatzgrenze für die Pauschalierung (Entkoppelung von Pauschalierungsverordnung und Buchführungspflicht) wird keine nennenswerten Aufkommensauswirkungen hervorrufen. Allfällige Periodenverschiebungen sind aufkommensmäßig von äußerst geringer Bedeutung.
- Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG): Im Jahr 2013 wäre bei Bestehen der vorgeschlagenen Regelung eine zu Unrecht bezogene Beihilfe in Höhe von 10.000.000 Euro zurückgefordert worden. Da nicht davon auszugehen ist, dass dieser Betrag ein repräsentativer jährlicher Rückforderungsbetrag ist, wird von einer Aufkommensschätzung für die Folgejahre Abstand genommen.
- Amtshilfe-Durchführungsgesetz (ADG): Auf Grund des mit dem Entfall der Notifikationspflicht verbundenen Entfalls des behördlichen Schriftverkehrs ist von einer Aufwandsenkung für die Finanzverwaltung auszugehen.
- Finanzausgleichsgesetz (FAG): Der im Jahr 2013 mit einer Novelle zum FAG 2008 eingeführte einmalige Zweckzuschuss des Bundes an die Länder zur Finanzierung der Wohnbauförderung iHv. bis zu 276 Mio. Euro wird auf bis zu 180 Mio. Euro verringert und auf die Jahre 2015 bis 2018 aufgeteilt.

- Scheidemünzengesetz 1988: Die Münze Österreich AG berücksichtigt die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklösungsverpflichtung in ihren Jahresabschlüssen durch die Bildung von Rücklösungsrücklagen für die Euro- und Cent-Münzen sowie Rücklösungsrückstellungen für die Schilling- und Groschen-Münzen. Durch diese Bilanzierungen wurden aktivseitig Wertpapierbestände iHv annähernd 50% der Bilanzsumme aufgebaut. Diese Mittel sind damit dauerhaft im Unternehmen gebunden. Durch eine Ausweitung des Rückstellungsverbots und der Deckelung der Rücklösungsrücklage soll die Mittelbindung auf ein erforderliches Ausmaß reduziert werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Bund		-1.874	275.601	-20.399	-20.399	-20.399
Nettofinanzierung Sozialversicherungsträger		86	88	90	91	93
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>		<b>-1.788</b>	<b>275.689</b>	<b>-20.309</b>	<b>-20.308</b>	<b>-20.306</b>

Nettofinanzierung für den Bund in Tsd. €

Maßnahme	2014	2015	2016	2017	2018
Finanzausgleichsgesetz	0	246.000	-50.000	-50.000	-50.000

**Auswirkungen auf Unternehmen:**

Durch die Änderung der Leistungsortregelung für Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen anbieten, werden für österreichische Unternehmen, die international tätig sind, Wettbewerbsverzerrungen reduziert: Die Höhe der Umsatzsteuer bestimmt sich nicht mehr nach dem Unternehmerort, ein Vorteil von Unternehmen in Mitgliedstaaten mit niedrigen Umsatzsteuersatz, sondern nach dem Verbraucherort.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMF  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erweiterung der elektronischen Serviceleistungen der Finanzverwaltung für Bürgerinnen, Bürger, Wirtschaft und die Verwaltung durch Ausbau des IT-unterstützten Serviceangebotes (E-Government).“ der Untergliederung 15 Finanzverwaltung bei.

Das Vorhaben zum Scheidemünzengesetz 1988 hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

- Umsatzsteuergesetz (UStG): Innerhalb der EU wird die Umsatzbesteuerung im Land des Letztverbrauches angestrebt (sog. Verbraucherortsprinzip oder Bestimmungslandprinzip). Derzeit gilt als Grundregel für Dienstleistungen von Unternehmen an Nichtunternehmer grundsätzlich das Unternehmerortsprinzip: Dienstleistungen gelten an dem Ort ausgeführt und werden an dem Ort besteuert, an dem der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Die Anknüpfung des Leistungsortes am Unternehmerort bedingt eine prinzipielle Wettbewerbsungleichheit zwischen den Mitgliedstaaten der EU und daran anknüpfende Steuermindereinnahmen sowie eine ungleiche Aufteilung der Umsatzsteuern. Denn wirtschaftlich handelnde Unternehmen werden danach trachten, ihre Dienstleistungen von dem Mitgliedstaat aus zu erbringen, der den niedrigsten Umsatzsteuersatz bietet. Daraus folgt, dass den übrigen Mitgliedstaaten aus solchen Leistungen, die in ihrem Territorium ausgeführt werden, die Befugnis zur Besteuerung mit Umsatzsteuer entzogen wird. Diese Folge impliziert gleichermaßen eine ungleiche Verteilung der Umsatzsteuer im Binnenmarkt zugunsten der Mitgliedstaaten, die einen niedrigen Umsatzsteuersatz vorsehen.

Die Änderung des Leistungsortes hin zum Verbraucherortsprinzip ist jedoch für die leistenden Unternehmer mit einem Problem behaftet: Sie müssen sich in jedem Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registrieren, in dem sie ihre Leistungen ausführen, um ihren steuerlichen Pflichten nachzukommen. Gerade bei Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen ist die Umsetzung des Verbraucherortsprinzip durch die Leichtigkeit der Übertragung solcher Leistungen mit administrativen Mehrbelastungen verbunden.

Es können drei betroffene Gruppen identifiziert werden: Erstens österreichische Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedstaaten erbringen. Das betrifft nach einer Auswertung der ÖNACE Nummern J 59.11-0, J 59.12-0, J 59.13-0, J 59.14-0, J 59.20-0, J 60.10-0, J 60.20-0, J 61.10-0, J 61.20-0, J 61.30-0, J 61.90-0, J 62.01-0, J 62.02-0, J 62.03-0, J 62.09-0, J 63.11-0, J 63.12-0, J 63.91-0 und J 63.99-0 durch die Finanzverwaltung ca. 30.000 Unternehmer. Als zweite Gruppe können diejenigen Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten identifiziert werden, die ihre Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen an österreichische Nichtunternehmer anbieten möchten. Gemäß einer Schätzung der Europäischen Kommission erbringen ca. 622.000 Unternehmer grenzüberschreitende Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer in der EU (Europäische Kommission, MISS Trader registration estimations, 2013). Die letzte Gruppe inkludiert alle Endverbraucher der EU, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen in Anspruch nehmen. Durch flächendeckende Verbreitung von Mobiltelefonen (für Österreich ergibt sich 2012 eine Mobilfunkpenetration von 150%, vgl RTR, Telekom Monitor 2012, S. 27; 2011 in Europa 128%, vgl GSMA, European Mobile Industry Observatory 2011, S. 3, <http://www.gsma.com/publicpolicy/wp-content/uploads/2012/04/emofullwebfinal.pdf>) und Internet-

anschlüssen (in Österreich 2013 80,9% aller Haushalte, vgl Statistik Austria, Haushalte mit Computer und Internetzugang 2013; dazu europaweit in 2012 73% ) in Verbindung mit einer EU-weiten Regelung kann angenommen werden, dass nahezu alle Endverbraucher der EU betroffen sein werden.

Die Änderungen des Leistungsortes für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen ergehen im Rahmen des Artikel 5 der Richtlinie 2008/8/EG und werden von Österreich rechtzeitig umgesetzt. Die Rechtsgrundlagen zum EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop finden sich teilweise in unmittelbar anwendbaren Verordnungen sowie umzusetzenden Richtlinien. Für die unionsrechtlichen Vorgaben, die von Österreich umzusetzen sind, verbleibt ein vernachlässigbar kleiner Umsetzungsspielraum.

- Bundesabgabenordnung (BAO): Die Grenze für den Eintritt der Buchführungspflicht von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wurde zuletzt im Jahr 2001 angepasst, die zwischenzeitliche Inflation erfordert eine Erhöhung.
- Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG): Wegen vorhandener Regelungslücken ist eine doppelte Abgeltung geleisteter Vorsteuerbeträge möglich. Korrekturen müssen nach § 5 GSBG jeweils für den betroffenen Monat durchgeführt werden, so dass Beihilfenwerber und Abgabenbehörden bei rechtsrichtig durchgeführten Berichtigungen über längere Zeiträume hinweg mit erheblichem Verwaltungs- und Prüfungsaufwand konfrontiert werden.
- Amtshilfe-Durchführungsgesetz (ADG): Das ADG in seiner derzeitigen Fassung sieht bei ausländischen Amtshilfeersuchen, die sich auf die Zurverfügungstellung von Bankinformationen beziehen, die Verständigung der betroffenen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Kreditinstitut verfügbungsberechtigten Personen vor. Das Fehlen von Ausnahmeregelungen von der Notifikationspflicht wurde bereits im Zuge der Phase 1-Prüfung des die Umsetzung des OECD-Standards prüfenden Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes erstmals kritisch angemerkt und eine entsprechende Änderung empfohlen. Auch im Bericht zur Phase 2-Prüfung wurde neuerlich auf diese bislang nicht erfüllte Forderung hingewiesen.

Außerdem wurde der OECD-Kommentar zu Art. 26 OECD-MA durch den Ratsbeschluss der OECD vom 17. 7. 2012 geändert. Die Zulässigkeit sogenannter „Gruppenanfragen“, die nicht auf einen einzelnen Steuerpflichtigen gerichtet sind sondern sich auf eine Gruppe von Steuerpflichtigen beziehen, bei der Grund zur Annahme besteht, dass die von der Gruppe umfassten Personen steuerrechtliche Vorschriften verletzt haben könnten, ist seither ausdrücklich klargestellt. Der derzeitige Wortlaut des ADG erlaubt eine derartige Auslegung nicht, weshalb eine entsprechende Änderung erforderlich erscheint. Dabei kann auch das schon bisher bestehende Auslegungsproblem in Fällen von Anfragen gelöst werden, in denen das Identifikationsmerkmal einer Person nicht deren Name sondern ein anderes Merkmal ist, wie z. B. eine Kontonummer.

Dazu kommt, dass auch für die Erfüllung des im Vertrag zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten zur Umsetzung der amerikanischen FATCA-Gesetzgebung vorgesehenen Verfahrens nach dem sog. Modell 2 die Erteilung der von Österreich erbetenen Auskünfte in Form von Gruppenanfragen erfolgen müsste.

- Finanzausgleichsgesetz (FAG): Mit einer Novelle zum FAG 2008 wurde ein einmaliger Zweckzuschuss des Bundes an die Länder zur Finanzierung der Wohnbauförderung (§ 23 Abs. 4c FAG 2008) mit einem Betrag von bis zu 276 Mio. Euro im Jahr 2015 eingeführt. Aufgrund der budgetären Restriktionen wird die Höhe des Zweckzuschusses auf maximal 180 Mio. Euro reduziert und werden die Auszahlungen auf die Jahre 2015 bis 2018 verteilt.
- Bundeshaftungsobergrenzengesetz (BHOG): Zur Begrenzung der immer größer werdenden Haftungsverpflichtungen des Bundes und der Länder wurde in Umsetzung des Österreichischen Stabilitätspakts 2011 mit dem Bundeshaftungsobergrenzengesetz rechtlich verbindlicher Haftungsobergrenzen für die Jahre 2012 bis 2014 für die Bundesebene festgelegt. Der derzeit geltende Stabilitätspakt 2012 sieht weiterhin die Festlegung von Haftungsobergrenzen für einen mittelfristigen Zeitraum vor.
- Ausführfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG): Der Bundesminister für Finanzen übernimmt namens des Bundes Haftungen für Kreditoperationen der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) zur Abdeckung von Gläubiger- und Wechselkursrisiken gegen Bezahlung eines adäquaten Entgelts, um sowohl österreichischen Unternehmen bei deren Auslandsgeschäften als auch im österreichischen Interesse liegenden Auslandsprojekten attraktive Finanzierungsbedingungen

ermöglichen zu können. Die aktuell bestehende Zweckbindung bezieht sich ausschließlich auf Wechselkursgewinne und nicht auf Haftungsentgelteinnahmen, wodurch ein rasches, adäquates Reagieren auf Finanzmarktentwicklungen erschwert wird.

- Scheidemünzengesetz 1988: Die Münze Österreich AG berücksichtigt die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklösungsverpflichtung in ihren Jahresabschlüssen durch die Bildung von Rücklösungsrücklagen für die Euro- und Cent-Münzen sowie Rücklösungsrückstellungen für die Schilling- und Groschen-Münzen. Durch diese Bilanzierungen wurden aktivseitig Wertpapierbestände iHv annähernd 50% der Bilanzsumme aufgebaut. Diese Mittel sind damit dauerhaft im Unternehmen gebunden.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

- UStG: Werden die Änderungen des Leistungsortes für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen nicht umgesetzt, ist weiterhin das begrenzte Unternehmerortprinzip anwendbar. Unternehmen werden in diesem Fall danach trachten, Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen an Konsumenten von dem Mitgliedstaat aus zu erbringen, der den niedrigsten Umsatzsteuersatz vorsieht. Es bleibt daher bei Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten, Steuermindereinnahmen und einer ungerechten Aufteilung an Umsatzsteuern bei Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen. Ferner ist im Nullszenario mit einer undurchsichtigen Rechtslage zu rechnen: Da die Rechtsgrundlagen des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops teilweise aus direkt und unmittelbar anwendbaren Verordnungen bestehen, würde die Nichtumsetzung zu Konfliktfällen mit dem Leistungsort am Unternehmerort und etwaigen Registrierungspflichten am Verbraucherort führen.

Sofern die in der Problemdefinition dargelegten Maßnahmen nicht umgesetzt werden, ist zudem mit einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission zu rechnen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die ergangenen Sekundärrechtsakte – soweit erforderlich – in nationales Recht umzusetzen.

Aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben sind keine Alternativszenarien möglich.

- BAO: Die Buchführungsgrenze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bleibt trotz der Geldentwertung seit 2001 niedrig.
- GSBG: Eine doppelte Abgeltung geleisteter Vorsteuerbeträge ist weiterhin möglich. Der Verwaltungs- und Prüfungsaufwand bei regelmäßig vorkommenden Berichtigungen belastet weiterhin Abgabenbehörden und beihilfenwerbende Einrichtungen.
- ADG: Da die Nichterfüllung der Empfehlungen des Global Forum eine Verbesserung des Ratings Österreichs von derzeit „partially compliant“, der zweitschlechtesten Bewertungsstufe, nicht zuließe und damit für die österreichische Bankwirtschaft wirtschaftlicher Schaden drohen könnte, erscheint eine Änderung des ADG dringend geboten.
- FAG: Inwieweit die vorgesehene Reduzierung des Höchstbetrags letztlich Auswirkungen auf die tatsächliche Höhe des zu leistenden Zweckzuschusses haben wird, wird davon abhängen, in welchem Umfang die Länder die dafür vorgesehenen Bedingungen erfüllen werden. Da die Landeswohnbaureferentenkonferenz erklärt hat, dass davon auszugehen ist, dass die meisten Länder diese Bedingungen – auch aus budgetären Gründen – nicht erfüllen können, kann davon ausgegangen werden, dass die Änderung insgesamt keine unmittelbaren Auswirkungen hat. Eine Alternative für die Unterstützung der Wohnraumschaffung wurde zudem bereits im Abgabenänderungsgesetz 2014 umgesetzt, wo die ursprünglich geplante Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zugunsten einer stärkeren Förderung des Wohnbaus umgestaltet wurde.
- BHOG: Die derzeit geltenden Haftungsobergrenzen laufen mit 31. Dezember 2014 aus.

- AFGG: Ein auch künftiges Fehlen der erweiterten Zweckbindung würde auch weiterhin ein rasches Reagieren auf Marktentwicklungen, Setzen risikominimierender Maßnahmen und die Umsetzung strategischer Neuausrichtungen hinsichtlich der Portfoliogestaltung hemmen.
- Scheidemünzengesetz 1988: Ohne entsprechende Maßnahme würden zunehmend Mittel in der Münze Österreich AG gebunden werden.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung erfolgt gemäß den Angaben im Rahmen der WFA zum Zeitpunkt der einzelnen Begutachtungen.

Scheidemünzengesetz 1988:

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierung erfolgt 2019 unter Berücksichtigung der Jahresabschlüsse 2014 – 2018.

### Ziele

#### Ziel 1: Das österreichische Bundesbudget erreicht bis 2016 ein strukturelles Nulldefizit

##### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
FAG: Den Ländern stehen für ihren Aufgabenbereich Wohnbauförderung neben ihren allgemeinen Einnahmen, insb. ihren Ertragsanteilen, im Jahr 2015 zusätzlich bis zu 276 Mio. Euro aus einem Sonder-Wohnbauförderungs-Zweckzuschuss zu Lasten des Bundes zur Verfügung.	FAG: Die finanzielle Belastung des Bundes aus dem Sonder-Wohnbauförderungs-Zweckzuschuss des Bundes wird auf höchstens 180 Mio. Euro reduziert und auf die Jahre 2015 bis 2018 verteilt. Dessen ungeachtet stehen den Ländern im Rahmen des Finanzausgleichs hinreichend Mittel zur Finanzierung auch ihrer Aufgabe Wohnbauförderung zur Verfügung.

#### Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen

##### Beschreibung des Ziels:

- Verringerung des Korrekturaufwandes für Beihilfenwerber nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)
- Verringerung der umsatzsteuerlichen Rechtsbefolgungskosten, die sich durch der Verlagerung des Leistungsortes für bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen ergäben
- Wegfall des Aufwandes für die Bilanzerstellung von Land- und Forstwirten mit einem Umsatz zwischen 400.000 Euro und 550.000 Euro

##### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit müssen monatlich Erklärungen abgegeben werden, wodurch auch die Korrekturen monatlich in eigenen Erklärungen dazu durchgeführt werden müssen.	Durch die Einführung von Jahreserklärungen wird der Korrekturaufwand reduziert. Das Ziel ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Korrekturerklärungen für die betroffenen Jahre niedriger ist, als sie bei Anwendung der alten Rechtslage gewesen wäre.

Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen im System des Verbraucherortes erbringen, müssen ihre Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen am Unternehmensort der Umsatzsteuer unterwerfen. Den Unternehmen entstehen dadurch keine erhöhten Verwaltungskosten.	Unternehmen, die zwar in der EU, nicht aber im Verbrauchsmittgliedstaat ansässig sind, können den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop in Anspruch nehmen. Das Ziel ist erreicht, wenn diese ab dem 1. Jänner 2015 mit der Registrierung beim EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop in einem Mitgliedstaat ihren umsatzsteuerlichen Pflichten im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen nachkommen können.
Im Jahr 2011 haben 1034 Personen und 520 Personengesellschaften (insgesamt 1.554) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen und ihren Gewinn mittels Bilanzierung ermittelt. Davon hatten 171 Personen und Personengesellschaften Umsätze im Bereich zwischen 400.000 und 550.000 Euro pro Jahr.	Im Jahr 2019 ist die Anzahl der Personen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die ihren Gewinn mittels Bilanzierung ermitteln, um etwa 10% gesunken, unter der Annahme, dass die Zahl der Land- und Forstwirte sowie deren Umsatzsituation konstant bleibt.

### Ziel 3: Verbesserung der Beurteilung Österreichs bei der Staatenprüfung

#### Beschreibung des Ziels:

Österreich wurde durch das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes der OECD geprüft. Dabei wurde die Beurteilung getroffen, dass Österreich den OECD-Standard betreffend Transparenz und Amtshilfebereitschaft nur teilweise umgesetzt hat („partially compliant“).

#### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit entspricht das ADG nicht vollständig dem OECD-Standard betreffend Transparenz und Amtshilfe.	Durch diese Gesetzesänderung und deren Inkrafttreten in der ersten Jahreshälfte 2014 wird ermöglicht, dass Österreich im Rahmen einer nachfolgenden Prüfung des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes eine Verbesserung des Ratings von derzeit „partially compliant“ auf „compliant“ oder „largely compliant“ erhält.

### Ziel 4: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestimmter österreichischer Unternehmen (UStG)

#### Beschreibung des Ziels:

Die derzeitige Besteuerung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen am Unternehmerort kann zu Nachteilen von Unternehmen mit Sitz in Österreich führen. Diese können durch eine unionsweite Besteuerung am Verbraucherort verhindert werden.

#### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit werden Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, die von EU-Unternehmen an Nichtunternehmer in Österreich erbracht werden (B2C) am Unternehmerort	Durch die Verlagerung des Leistungsortes bei Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer zum Verbraucherort ist sichergestellt, dass alle derartigen in Österreich

---

besteuert. Dadurch kann es dazu kommen, dass österreichische Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu anderen Unternehmen erleiden, die ihre Leistung aus einem Staat erbringen, der die betreffenden Dienstleistungen niedriger besteuert.	konsumierten Leistungen mit der selben Umsatzsteuer belastet sind und daher österreichische Unternehmen keinen Wettbewerbsnachteil mehr aufgrund der höheren österreichischen Umsatzsteuer erleiden. Das Ziel ist erreicht, wenn die betroffenen Leistungen ausländischer Unternehmen mit dem Umsatzsteuersatz des jeweiligen Verbraucherlandes belastet sind.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

### **Ziel 5: Vermeidung von übermäßiger Mittelbindung**

#### **Beschreibung des Ziels:**

Vermeidung einer übermäßigen Mittelbindung aufgrund der Bildung von Rücklösungsrückstellungen und -rücklagen.

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit kommt es aufgrund der Bildung von Rücklösungsrücklagen und Rücklösungsrückstellungen zu übermäßigen Mittelbindungen. Durch diese Bilanzierungen wurden aktivseitig Wertpapierbestände iHv annähernd 50% der Bilanzsumme aufgebaut. Diese Mittel sind damit dauerhaft im Unternehmen gebunden.	Die Rücklösungsverpflichtungen entsprechen maximal einem Drittel der Bilanzsumme.

---

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Systematisierung von GSBG-Beihilfenkorrekturen bei Vorsteuerberichtigungen und Einführung einer GSBG-Jahreserklärung**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Bislang ist bei der Privatisierung von Spitälern vorgesehen, dass analog zur Vorsteuerberichtigung auch eine Beihilfenkorrektur erfolgt, damit nicht die gleiche Vorsteuer zweimal ersetzt wird. Um bei Außenprüfungen entdeckte Umgehungsstrukturen zu vermeiden, wird diese Korrektur auf alle Fälle ausgeweitet, in denen der Anspruch auf Beihilfe erlischt und eine Vorsteuerberichtigung vorgenommen wird.

Ebenso war bislang schon eine Beihilfenkorrektur vorzunehmen, wenn für Vermögenswerte eine Vorsteuerberichtigung erfolgt ist, ebenfalls, um einen doppelten Vorsteuerersatz zu vermeiden. Diese Bestimmung wird auch auf nicht steuerbare Umsätze ausgeweitet, sofern dieser Umsatz bei fiktiver Steuerbarkeit ebenfalls zu einer Vorsteuer- bzw. Beihilfenkorrektur geführt hätte. Damit wird die Praxis, durch Einbringungen und andere Übertragungsformen die Korrektur zu umgehen, eingedämmt. Zudem wird die Konkordanz mit dem Unionsrecht in Bezug auf das Beihilfenrecht erhöht.

Das UStG 1994 sieht ergänzend zu den Monatserklärungen eine Jahreserklärung vor. Das GSBG setzt auf dem UStG auf, kennt aber keine Jahreserklärung. Das erfordert von den Beihilfenbeziehern laufende Korrekturen auf den genauen Monat zu datieren, erschwert außerdem die Arbeit für die Betriebsprüfung erheblich, die die Jahreserklärung der USt und Monatserklärungen für das GSBG in Einklang bringen muss. Da die Betriebsprüfung im Bereich des GSBG immer wieder umfangreiche Feststellungen tätigt, die zu Rückzahlungen führen, ist eine solche Maßnahme auch von fiskalischem Interesse. Zur Vereinfachung für Beihilfenbezieher und Betriebsprüfung wird daher eine Jahreserklärung eingeführt.

Umsetzung von Ziel 2

### **Maßnahme 2: Regelung von Gruppenanfragen im ADG und Entfall der Notifikationspflicht bei Auskunftserteilung nach dem ADG**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Der derzeitige Wortlaut des ADG lässt Gruppenanfragen nicht zu, weshalb der OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfe nicht erfüllt werden kann. Durch die Einführung einer entsprechenden Regelung wird klargestellt, dass Österreich sein internationales Zugeständnis auch auf nationaler Ebene erfüllen kann.

Die derzeit ohne Ausnahme vorgesehene Verpflichtung zur Verständigung der betroffenen Person im Verfahren zur Beschaffung von Bankinformationen auf Grund eines entsprechenden Amtshilfeersuchens entspricht nicht dem OECD-Standard betreffend steuerlicher Transparenz und Amtshilfe. Da es dies aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit zweckmäßiger erscheint, entfällt die Notifikationspflicht gänzlich.

Umsetzung von Ziel 3

### **Maßnahme 3: Änderung der USt-Leistungsortregelung für bestimmte Dienstleistungen/Leistungen und Einrichtung eines EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

RL 2008/8/EG sieht vor, dass mit 1. Jänner 2015 Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, die an Nichtunternehmer erbracht werden, an dem Ort besteuert werden sollen, an dem der Nichtunternehmer ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Durch die Änderung des Leistungsortes wird die in der Problemstellung dargelegte Umstellung des Unternehmerorts- auf das Verbraucherortsprinzip durchgeführt. Um diese Umstellung zu erreichen, müssen die im UStG 1994 genannten Leistungsortregelungen geändert werden.

Durch die Einrichtung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop wird die Möglichkeit geschaffen, dass Unternehmer, die zwar in der EU, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässig sind, ihren umsatzsteuerlichen Verpflichtungen durch Registrierung in einem Mitgliedstaat nachkommen können, sofern sie Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer ausführen. Die Einrichtung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops ist mit der Änderung des UStG 1994 und der Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, verbunden.

Vorsteuern in Bezug auf Umsätze aus Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, hat der Unternehmer im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens nach § 21 Abs. 9 und dieser Verordnung geltend zu machen, wenn der Unternehmer nicht eine Steuererklärung gemäß § 21 Abs. 4 abzugeben hat. Dabei ist es für die Anwendung des Vorsteuererstattungsverfahrens unerheblich, ob der Unternehmer steuerpflichtige, unter die Sonderregelung fallende sonstige Leistungen im Inland erbringt.

Umsetzung von Ziel 2

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist kein EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop eingerichtet.	Das Ziel ist erreicht, wenn ab 7. Jänner 2015 der EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop IT-mäßig umgesetzt ist und problemlos funktioniert.

#### **Maßnahme 4: Änderung des § 23 Abs. 4c FAG 2008 betr. Sonder-Wohnbauförderungs-Zweckzuschuss**

##### **Beschreibung der Maßnahme:**

Die finanzielle Belastung des Bundes aus dem Sonder-Wohnbauförderungs-Zweckzuschuss des Bundes wird auf höchstens 180 Mio. Euro reduziert und auf die Jahre 2015 bis 2018 verteilt.

Umsetzung von Ziel 1

#### **Maßnahme 5: Sonstige Punkte (BAO, BHOG, AFFG)**

##### **Beschreibung der Maßnahme:**

- BAO: Anhebung der Buchführungsgrenze für Land- und Forstwirte

Die Umsatzgrenze für den Eintritt der Buchführungspflicht land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wird von 400.000 Euro auf 550.000 Euro angehoben ohne den Anwendungsbereich der Pauschalierung dadurch zu erweitern. Dies gelingt durch eine Abkoppelung der Umsatzgrenze für die Pauschalierung von der Buchführungspflicht. Diese Maßnahme wird durch Änderungen der BAO, des § 22 UStG und der Pferde-Pauschalierungsverordnung umgesetzt.

- BHOG: Festlegung einer gesetzlich verbindlichen Obergrenze für Haftungen des Bundes in Höhe von 180 Mrd. Euro sowie der dem Sektor Staat zugehörenden außerbudgetären Einheiten des Bundes, die im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, in Höhe von 900 Millionen Euro für die Jahre 2015 bis 2018
- AFFG: Verwendung der Einnahmen aus den AFFG-Haftungsentgeltzahlungen der OeKB unmittelbar für Zwecke des AFFG-Haftungsmanagements

Aufgrund der Entwicklungen auf den internationalen Finanzmärkten muss in den nächsten Jahren mit einem finanziellen Mehrbedarf im Rahmen des Haftungsmanagements des Exportfinanzierungsverfahrens gerechnet werden, der teilweise durch die dann zweckgebundenen AFFG-Haftungsentgelte abgedeckt werden kann. Die Haftungsentgelteinnahmen werden zur Verbesserung der Portfoliostruktur des Exportfinanzierungsverfahrens mit dem Ziel eingesetzt, für die Exportwirtschaft und für im österreichischen Interesse liegende Auslandsprojekte attraktive Finanzierungsbedingungen zu gewährleisten. Dieses verrechnungstechnische Vorhaben erfolgt in Anlehnung an die bereits langjährig bestehende Zweckbindung der Haftungsentgelte gemäß § 7 Ausfuhrförderungsgesetz. Durch die Erweiterung der Zweckbindung stehen die jährlichen AFFG-Haftungsentgelteinnahmen unmittelbar für Zahlungen im Rahmen des Haftungsmanagements zur Verfügung.

Umsetzung von Ziel 2

##### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
- BHOG: Die derzeit geltenden Haftungsobergrenzen laufen mit 31. Dezember 2014 aus.	- BHOG: Die Haftungsobergrenzen für die Jahre 2015 bis 2018 wurden eingehalten.

#### **Maßnahme 6: Reduktion der Mittelbindung**

##### **Beschreibung der Maßnahme:**

Das Rückstellungsverbot umfasst sämtliche Rücklösungsverpflichtungen

Das bestehende Rückstellungsverbot soll auf Rücklösungsverpflichtungen für früher als gesetzliches Zahlungsmittel geltende ATS-Münzen und die Rücklösungsverpflichtungen für beschädigte Scheidemünzen erweitert werden.

Der Höchstbetrag für die Bildung von freien Gewinnrücklagen ist mit einem Drittel begrenzt. Bei Überschreiten der Höchstgrenze wird eine Auflösung verlangt.

Die Bildung von Gewinnrücklagen soll zukünftig beschränkt werden, sodass verhindert wird, dass finanziellen Mittel überproportional zur Bilanzsumme dauerhaft in der Münze Österreich AG gebunden werden. Die Begrenzung Gewinnrücklagen auf ein Drittel der Bilanzsumme ohne Berücksichtigung der Gewinnrücklagen soll ungefähr das derzeitige Niveau abbilden und der Münze Österreich AG erlauben, im entsprechenden Rahmen Gewinnrücklagen bilden zu können.

Die rechtzeitige Aufstellung des Jahresabschluss soll eine phasenkongruente Gewinnrealisierung ermöglichen

Der Jahresabschluss soll so rechtzeitig aufgestellt sein, dass eine phasenkongruente Gewinnrealisierung sowohl für die Gewinnabfuhr als auch für eine etwaige Dividendenausschüttung bei der Muttergesellschaft ermöglicht wird. Diesbezüglich soll sowohl die Aufstellung als auch die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb der dafür benötigten Fristen erfolgen.

Eine Gewinnabfuhr entsprechend § 69 Abs. 3 Nationalbankgesetz wird vorgesehen

Ein sich ergebender Jahresgewinn soll im wesentlichen Umfang dem Aktionär zugeführt werden. Daraus folgt, dass lediglich im Ausmaß von 10% ein Bilanzgewinn iSd UGB bei der Münze Österreich AG entsteht. Die Gewinnverwendung dieses Bilanzgewinns hat entsprechend der aktienrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Die Umtauschverpflichtungen für die Münze Österreich AG gegenüber der OeNB sollen zukünftig entfallen

Durch den Wegfall der Umtauschverpflichtungen gegenüber der OeNB ist auch keine bilanzielle Vorsorge mehr dafür zu bilden, was ebenfalls zu einer Reduktion der Mittelbindung führt.

Umsetzung von Ziel 5

#### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Rücklösungsverpflichtungen machen derzeit annähernd 50% der Bilanzsumme aus.	Die Rücklösungsverpflichtungen entsprechen maximal einem Drittel der Bilanzsumme.

### Abschätzung der Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

##### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### – Ergebnishaushalt – Projekt

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Werkleistungen	1.510	0	0	0	1.510
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>1.510</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.510</b>

Werkleistungen: Die angegebenen Kosten ergeben sich aus der Entwicklung und Implementierung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops. Dieser wird in Österreich direkt über Finanzonline erreichbar sein, wodurch sich österreichische Unternehmen über diese Plattform registrieren können. In den Werkleistungen sind auch die Kosten für die notwendige Infrastruktur enthalten.

**– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen**

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Betrieblicher Sachaufwand	1	1	1	1	1
Werkleistungen	363	398	398	398	398
Transferaufwand	0	-246.000	50.000	50.000	50.000
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>364</b>	<b>-245.601</b>	<b>50.399</b>	<b>50.399</b>	<b>50.399</b>

Betrieblicher Sachaufwand: Der betriebliche Sachaufwand entsteht aus dem laufenden Betrieb des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops.

Werkleistungen: Die Werkleistungen ergeben sich aus den laufenden Kosten für den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop. Bis Juli 2014 ist mit monatlichen Kosten in der Höhe von 6.000 Euro zu rechnen. Danach betragen die monatlichen Kosten zwischen 10.000 und 12.000 Euro. Die Personalkosten im Betrieb werden zwischen 150 und 300 Stunden pro Monat betragen, bei rund 80 Euro pro Stunde.

Transferaufwand: FAG: Die maximale Höhe des Zweckzuschusses wird von dzt. 276 Mio. Euro im Jahr 2015 auf maximal 180 Mio. Euro reduziert und auf die Jahre 2015 bis 2018 verteilt. Die dargestellten Transfersaufwendungen enthalten die jeweiligen Differenzen.

**– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen durch das Scheidemünzengesetz 1988**

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>0</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>

Erträge: Die Rücklösungsrücklage wurde die letzten Jahre durchschnittlich um mindestens 30 Mio erhöht. Dieses Betrag erhöht durch die Deckelung zukünftig die Gewinnabfuhr.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

**Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger**

**– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen**

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand	-64	-65	-66	-68	-69
Betrieblicher Sachaufwand	-22	-23	-23	-24	-24
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>-86</b>	<b>-88</b>	<b>-89</b>	<b>-92</b>	<b>-93</b>

  

in VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00

Personalkosten: Die Einsparungen bei den Personalkosten ergeben sich aus der Möglichkeit zur einfacheren Berichtigung von Erklärungen zum GSBG.

Betriebliche Sachkosten: Die Einsparungen bei den arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachkosten ergeben sich aus der Möglichkeit zur einfacheren Berichtigung von Erklärungen zum GSBG.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden.

## **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

#### **Erläuterung:**

Die Änderungen der Leistungsortregelung und die daraus folgende Einführung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops haben für österreichische Unternehmer voraussichtlich keine wesentlichen zusätzlichen Verwaltungskosten zur Folge. Die bisherige Rechtslage sah vor, dass die Umsätze am Unternehmerort zu besteuern waren. Somit war keine Registrierung zu umsatzsteuerlichen Zwecken in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich. Mit der geänderten Leistungsortregelung wäre beispielsweise für von der Neuregelung betroffene Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet – ohne Nutzung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops – eine Registrierung im Inland und die Abgabe österreichischer Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen erforderlich. Stattdessen bietet die Inanspruchnahme einer Sonderregelung nach Art. 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG diesen ausländischen Unternehmen die Möglichkeit, diese österreichischen Umsätze vereinfacht in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat der Identifizierung über den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop zu erklären.

Es ist davon auszugehen, dass von den voraussichtlich 30.000 potentiell betroffenen österreichischen Unternehmen lediglich ein Teil im übrigen Gemeinschaftsgebiet Umsätze tätigt. Wenn der EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop genutzt wird, kann für diese ein gewisser EDV-Umstellungsaufwand entstehen, da sich künftig die Höhe des Umsatzsteuersatzes nach dem Leistungsort bestimmt und somit eine Differenzierung der Umsätze nach dem Leistungsort vorzunehmen ist.

Die Inanspruchnahme der Sonderregelung nach § 25a UStG 1994 (Nicht-EU-Schema) ist mit keinen weiteren Informationsverpflichtungen für den Unternehmer verbunden, soweit elektronisch erbrachte sonstige Leistungen betroffen sind. Da der Anwendungsbereich auch auf weitere sonstige Leistungen (Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen) ausgedehnt wird, gelten die Ausführungen zum EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop sinngemäß.

Durch die Inanspruchnahme der Sonderregelung nach Art. 25a UStG 1994 (EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop) entstehen, abgesehen von der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von sieben auf zehn Jahre, keine zusätzlichen Informationsverpflichtungen. Der EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop erleichtert dem Unternehmer jedoch Erklärungsverpflichtungen für im übrigen Gemeinschaftsgebiet geschuldete Umsatzsteuer.

## **Unternehmen**

### **Auswirkungen auf die Internationalisierung**

Durch die Verlegung des Leistungsortes an den Verbraucherort käme es prinzipiell zu Auswirkungen hinsichtlich des aus dem Auslandsgeschäft resultierenden Risikos von Unternehmen. Denn diese hätten sich in allen Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich registrieren zu lassen, in denen sie ihre Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen anbieten. Damit bestünde für diese Unternehmen ein Steuerrechtsbefolungsrisiko: In je mehr Mitgliedstaaten ein Unternehmer seine Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer anbietet, desto mehr unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Systemen ist der Unternehmer unterworfen. Denn obwohl die Umsatzsteuer in der EU (teilweise) harmonisiert wurde, ist dennoch davon auszugehen, dass der Unternehmer im grenzüberschreitenden Sachverhalten so vielen unterschiedlichen Umsatzsteuersystemen unterworfen ist, in denen er seine Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer erbringt. Dieses Risiko wird durch die Schaffung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop abgemildert: Entscheidet sich der Unternehmer den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop in Anspruch zu nehmen, erfüllt er seine umsatzsteuerlichen Pflichten in Zusammenhang mit dieser Sonderregelung unterliegenden Tätigkeiten in allen Mitgliedstaaten über diesen. Er hat sich daher nicht in all denjenigen Mitgliedstaaten zu registrieren, in denen er seine

Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer anbietet.

Die Errichtung von Niederlassungen im Ausland ist durch die Änderungen der Leistungsortregelungen nur in geringem Maße betroffen. Denn die Leistungsortregelungen sind grundsätzlich unabhängig davon anzuwenden, ob der Unternehmer am Verbraucherort eine Niederlassung hat. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die oben beschriebenen Schwierigkeiten in solchen Situation gar nicht vorliegen werden. Denn hat sich der Unternehmer in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen, wird er – abhängig von der Wahl der Form seiner Niederlassung – für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sein und dementsprechend bereits umsatzsteuerlichen Verpflichtungen nachkommen müssen. Hier setzt auch die Auswirkung auf die Errichtung von Niederlassungen im Ausland in Verbindung mit der Schaffung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops an. Denn Umsätze, die in einem Mitgliedstaat erbracht werden, in denen der Unternehmer eine Niederlassung hat, können nicht über den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop erklärt werden. In diesem Fall kann es zu etwas höheren Verwaltungskosten kommen, wenn der Unternehmer in dem betroffenen Mitgliedstaat nicht ohnedies schon der Erklärungspflicht unterliegt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass – sollten rein umsatzsteuerliche Gesichtspunkte für die Errichtung von ausländischen Niederlassungen ausschlaggebend sein – Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen anbieten, auf die Errichtung ausländischer Niederlassungen verzichten werden, um den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop in Anspruch nehmen zu können. Auf das Ausmaß der zu bezahlenden Mehrwertsteuer hat die Begründung von Niederlassungen keinen Einfluss.

Durch die Änderung der Leistungsortregelungen und die Schaffung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops ist für davon betroffene österreichische Unternehmen mit leicht positiven Auswirkungen auf die Absatzchancen zu rechnen. Es wird die Tendenz beseitigt, die genannten Leistungen aus Mitgliedstaaten mit einem niedrigen Mehrwehrtsteuersatz zu erbringen.

**Anhang mit detaillierten Darstellungen****Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung**

in Tsd. €		2014	2015	2016	2017	2018	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		1.874	399	50.399	50.399	50.399	
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		246.000					
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2014	2015	2016	2017	2018
gemäß BFRG/BFG	15.		1.824	349	349	349	349
gemäß BFRG/BFG	15.		50	50	50	50	50
gemäß BFRG/BFG	44.01.04 Transfers an Länder und Gemeinden, nicht variabel				50.000	50.000	50.000

## Erläuterung der Bedeckung

Abgabenrechtlicher Teil: Die Bedeckung erfolgt gemäß BFRG/BFG Detailbudget 15.01.01 Zentralstelle.

BHOG: Bedeckung im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit Statistik Austria zum Österreichischen Stabilitätspakt.

## Laufende Auswirkungen

### Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gemäß der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018	
Umstellung auf GSBG-Jahreserklärung	Sozialversicherungs-träger	VB-VD-Gehob. Dienstl v2/5-v2/6		-1,00	-63.822	-65.099	-66.401	-67.729	-69.083
				2014	2015	2016	2017	2018	
<b>GESAMTSUMME</b>				<b>-63.822</b>	<b>-65.099</b>	<b>-66.401</b>	<b>-67.729</b>	<b>-69.083</b>	
				2014	2015	2016	2017	2018	
<b>VBÄ GESAMT</b>				<b>-1,00</b>	<b>-1,00</b>	<b>-1,00</b>	<b>-1,00</b>	<b>-1,00</b>	

Zum Personalaufwand im Zusammenhang mit dem EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop ist Folgendes anzumerken:

Aufgrund einer Auswertung interner Daten zur Branchenzugehörigkeit umsatzsteuerpflichtiger österreichischer Unternehmen (ÖNACE-Code) wird davon ausgegangen, dass rund 15.000 österreichische Unternehmen in den Anwendungsbereich des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops fallen werden. Bei jenen Steuerpflichtigen, die die Neuregelung tatsächlich in Anspruch nehmen, ist mit folgendem Mehraufwand für die Finanzverwaltung zu rechnen:

- Bei Fragen über die Anwendung der neuen Bestimmungen sind Informationen zu erteilen.
- Bei fehlerhafter elektronischer Registrierung können Feststellungsbescheide zu erlassen sein.
- Im Fall einer Ablehnung eines Registrierungsantrages können Rechtsmittelverfahren durchzuführen sein.
- Umsatzsteuerliche Zahlungen der Unternehmen sind zu überwachen, zu verbuchen und gegebenenfalls zu berichtigen.
- Wenn einzelne Unternehmen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sind Bescheide über ihren Ausschluss zu erlassen.
- Bei Verständigungsverfahren und ausländischen Betriebsprüfungen ist am internationalen Informationsaustausch mitzuwirken.

Aufgrund von Angaben der EU-Kommission wird davon ausgegangen, dass rund 622.000 Unternehmen EU-weit in den Anwendungsbereich des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops fallen werden. Bei jenen Steuerpflichtigen, die die Neuregelung tatsächlich in Anspruch nehmen, ist mit folgendem Mehraufwand für die Finanzverwaltung zu rechnen:

- Bei der Registrierung der teilnahmewilligen Unternehmen im Ausland kann die Mitwirkung der österreichischen Finanzverwaltung erforderlich sein.
- Umsatzsteuerliche Zahlungen der ausländischen Unternehmen sind zu verbuchen.
- Bei Verständigungsverfahren und ausländischen Betriebsprüfungen ist am internationalen Informationsaustausch mitzuwirken.

Da derzeit nicht abschätzbar ist, wie viele Unternehmen den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop tatsächlich in Anspruch nehmen werden, können nähere Erläuterungen zum geschätzten Personal-Mehraufwand der österreichischen Finanzverwaltung nicht getroffen werden.

### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2014	2015	2016	2017	2018
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Sozialversicherungsträger	-22.338	-22.785	-23.240	-23.705	-24.179

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

### Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Schriftstücke/Templates	Bund	12	120,00	1.440				
		12	116,00		1.392	1.392	1.392	1.392
SUMME				1.440	1.392	1.392	1.392	1.392
GESAMTSUMME				1.440	1.392	1.392	1.392	1.392

Umsatzsteuer-One-Stop-Shop: 2014: ca. 1000 Schriftstücke: ~ 10 Euro / Monat und 2 Templates : ~110 Euro / Monat

ab 2015: ca. 500 Schriftstücke: ~ 6 Euro / Monat und 2 Templates : ~110 Euro / Monat

### Werkleistungen

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
lfd. Kosten USt-One-Stop-Shop	Bund	1	313.000,00	313.000				
		1	348.000,00		348.000	348.000	348.000	348.000
SUMME				313.000	348.000	348.000	348.000	348.000
BHOG: Abgeltung Statistik Austria	Bund	1	50.000,00	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
GESAMTSUMME				363.000	398.000	398.000	398.000	398.000

- BHOG: Wie bisher entstehen direkte Kosten für den Bund lediglich durch das von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ durchzuführende Haftungsmonitoring, dessen Entgelt im Rahmen der Leistungsvereinbarung zum Österreichischen Stabilitätspakt festgelegt wird. Diese Kosten werden voraussichtlich 50.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen.

### Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
WBF-Zweckzuschuss	Bund	1	-246.000.000,00		-246.000.000			
		1	50.000.000,00		0	50.000.000	50.000.000	50.000.000
SUMME					-246.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000
GESAMTSUMME					-246.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000

### Projekt

#### Werkleistungen

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Implementierung & Infrastruktur USt-One-Stop-Shop	Bund	1	1.509.999,00	1.509.999				
GESAMTSUMME				1.509.999				

### Laufende Auswirkungen durch das Scheidemünzengesetz 1988

#### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
	Bund	1	30.000.000,00		30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000
GESAMTSUMME					30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000

Die Rücklösungsrücklage wurde in den letzten Jahren durchschnittlich um mindestens 30 Mio erhöht. Dieses Betrag erhöht durch die Deckelung zukünftig die Gewinnabfuhr.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

---

## **Vorblatt zum 4. Abschnitt (Inneres)**

### **Art. 25 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes)**

#### **Ziel**

- Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten zur Verhinderung eines finanziellen Mehraufwandes

#### **Inhalt**

##### **Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:**

- Klarstellung der Zuständigkeiten im Bereich der im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) festgeschriebenen Integrationsagenden.

#### **Wesentliche Auswirkungen**

Mit den vorgeschlagenen legislativen Klarstellungen im NAG sollen Auslegungsschwierigkeiten dieses Gesetzes vermieden und somit Verfahren vor den österreichischen Verwaltungsgerichten und Höchstgerichten hintangehalten werden, die für die Behörden zu derzeit nicht abschätzbaren Mehrkosten führen könnten. Somit führen die vorgeschlagenen Anpassungen des NAG zu einer Vermeidung eines derzeit noch nicht bezifferbaren, jedoch jedenfalls nicht unwesentlichen Ressourcen- und damit finanziellen Mehraufwandes.

### **Art. 26 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013)**

#### **Ziel**

- Schaffung der Möglichkeit, eingetragene Partnerschaften auch außerhalb der Amtsräume der Bezirksverwaltungsbehörde zu begründen

#### **Inhalt**

##### **Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:**

- Anpassung an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Begründung eingetragener Partnerschaften.

#### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Art. 27 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes)**

#### **Ziel**

- Klarstellung der Anwendung der Bestimmungen des VwGVG über die aufschiebende Wirkung bei Beschwerden gegen Bescheide des BFA.

#### **Inhalt**

##### **Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:**

- Klarstellung des Anwendungsbereiches des § 18 Abs. 7 BFA-VG.

#### **Wesentliche Auswirkungen**

Da es sich hierbei um eine rein legislative Anpassung handelt, verursacht das Vorhaben keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Art. 25 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, der legalen Migration und der Integration.“ der Untergliederung 11 Inneres bei.

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Mit der Novelle zum Bundesministerengesetz (Bundesministerengesetz-Novelle 2014), BGBl. I Nr. 11/2014, wurden die „Angelegenheiten der Integration“ mit 1. März 2014 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (bisher: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten) eingegliedert.

Bisher war dieses Aufgabenfeld nicht im Bundesministerengesetz 1986 explizit genannt und haben dementsprechend alle Bundesministerien in ihren Wirkungsbereichen Integrationsagenden in unterschiedlicher Form und unterschiedlichem Ausmaß wahrgenommen. Insbesondere hat das Bundesministerium für Inneres im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltswesens schon seit den 1990er Jahren weitreichende Integrationsagenden, z. B. in Form der Integrationsvereinbarung, der Integrationsförderung oder durch die Schaffung des Integrationsbeirates, wahrgenommen.

Durch die Übertragung von im NAG festgeschriebenen Integrationsagenden mit der Bundesministerengesetz-Novelle 2014 auf den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres kann es für Behörden als auch insbesondere für den Normunterworfenen aufgrund des nicht mehr eindeutigen Gesetzeswortlautes zu Missverständnissen betreffend die neue Zuständigkeit im Bereich der Integration kommen.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Sollte diese begleitende Klarstellung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nicht erfolgen, könnten sich rechtliche Abgrenzungsfragen sowohl für die Behörden als auch für den Normunterworfenen stellen, die zu einem Handeln der Gerichte führen könnten.

Folglich bestehen keine Alternativen.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2015

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll im Jahr 2015 erstmals vorgenommen werden. Für die Evaluierung, ob und inwieweit die durch diese Verordnung gewünschte Klarstellung für die Behörden und den Normunterworfenen erreicht ist, werden im Beobachtungszeitraum die im Bundesministerium für Inneres eingegangenen Nachfragen betreffend die Zuständigkeiten im Bereich der Integrationsagenden gesichtet und diesbezüglich ausgewertet.

## Ziele

### **Ziel 1: Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten zur Verhinderung eines finanziellen Mehraufwandes**

#### **Beschreibung des Ziels:**

Zur Vermeidung eines finanziellen Mehraufwandes und um dem Bestimmtheitsgebot in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen, soll mit vorliegendem Entwurf eine genaue gesetzliche Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Wirkungsbereichen des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres für den Bereich der Integrationsangelegenheiten erreicht werden.

Demnach verbleibt die Integrationsvereinbarung (§§ 14 bis 16 NAG) im Wirkungsbereich des Bundesministerium für Inneres und wird die Zuständigkeit für Integrationsförderung und den Integrationsbeirat (§§ 17 und 18 NAG) in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres übertragen.

Damit sollen Auslegungsschwierigkeiten vermieden und somit Verfahren vor den österreichischen Verwaltungsgerichten und Höchstgerichten hintangehalten werden, die für die Behörden zu derzeit nicht abschätzbaren Mehrkosten führen könnten. Somit führen diese vorgeschlagenen Anpassungen des NAG zu einer Vermeidung eines derzeit noch nicht bezifferbaren, jedoch jedenfalls nicht unwesentlichen Ressourcen- und damit finanziellen Mehraufwandes.

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, ob und in welchem quantitativen Ausmaß Verfahren vor den österreichischen Gerichten angestrengt werden, die unmittelbar oder mittelbar aufgrund einer Abgrenzungsfrage betreffend die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres oder des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres für die im NAG normierten Integrationsagenden eingeleitet werden.	Es wurden keine Verfahren bei den österreichischen Gerichten angestrengt, die unmittelbar oder mittelbar auf einer Abgrenzungsfrage betreffend die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres oder des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres für die im NAG normierten Integrationsagenden basieren.

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Klarstellung der Zuständigkeiten im Bereich der im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) festgeschriebenen Integrationsagenden**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Es werden lediglich legistische Adaptierungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorgenommen, wodurch die zu erzielende deutliche Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres im Bereich der Integrationsangelegenheiten erreicht wird.

Umsetzung von Ziel 1

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014 sind im Bereich des NAG nicht nachvollzogen worden.	Das NAG ist an die mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014 vorgenommenen Änderungen der Wirkungsbereiche der Bundesministerien angepasst.

**Art. 26 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013)**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Laufendes Finanzjahr: 2014

Inkrafttreten/ 2014

Wirksamwerden:

**Problemanalyse****Problemdefinition**

Es handelt sich um eine Anpassung an die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfGH vom 19.6.2013, G 18, 19/2013-8). Nunmehr soll die Begründung der eingetragenen Partnerschaft auch außerhalb der Amtsräume möglich sein.

**Nullszenario und allfällige Alternativen**

Würden die entwurfsgegenständlichen Bestimmungen nicht geregelt, würde keine Anpassung an das elektronische Personenstandsregister erfolgen. Es bestehen folglich keine Alternativen.

**Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2015

Evaluierungsunterlagen und -methode: Mit Inkrafttreten werden die umfassten Maßnahmen umgesetzt.

**Ziele****Ziel 1: Schaffung der Möglichkeit, eingetragene Partnerschaften auch außerhalb der Amtsräume der Bezirksverwaltungsbehörde zu begründen****Beschreibung des Ziels:**

Mit Erkenntnis vom 19.6.2013, G 18, 19/2013-8, hat der VfGH die Beschränkung auf Amtsräume bei der Begründung eingetragener Partnerschaften als verfassungswidrig aufgehoben; folglich muss eine gesetzliche Anpassung erfolgen, um dieser Judikatur zu entsprechen.

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Begründung der eingetragenen Partnerschaften nur innerhalb der Amtsräume	Begründung der eingetragenen Partnerschaften außerhalb der Amtsräume möglich

**Maßnahmen****Maßnahme 1: Anpassung an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Begründung eingetragener Partnerschaften****Beschreibung der Maßnahme:**

Mit dieser Gesetzesnovelle soll der Judikatur des VfGH entsprochen werden.

Umsetzung von Ziel 1

### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Umsetzung der Judikatur des VfGH; verfassungswidrige Bestimmung	Umsetzung der Judikatur des VfGH durch Gesetzesnovelle

### Art. 27 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, der legalen Migration und der Integration.“ der Untergliederung 11 Inneres bei.

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

§ 18 Abs. 7 BFA-VG erklärt derzeit die Regelungen zur aufschiebenden Wirkung gemäß §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG für unanwendbar. Entgegen der Intention der Regelung, dieser Bestimmung allein für den Umfang des § 18 BFA-VG Bedeutung zukommen zu lassen, wurde dies in Zweifel gezogen und dem Abs. 7 eine generelle Geltung zugeordnet. Mit der gegenständlichen Novellierung wird klargestellt, dass eine Sonderregelung zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde nur in § 18 Abs. 1 bis 6 BFA-VG genannten Fallkonstellationen besteht.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine. Im Sinne der Rechtsklarheit und einheitlichen Vollziehung ist eine Konkretisierung der Bestimmung des § 18 Abs. 7 BFA-VG unbedingt erforderlich.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll im Jahr 2017 erstmals vorgenommen werden. Für die Evaluierung, ob und inwieweit die durch diese Änderung des BFA-VG gewünschte Klarstellung erreicht ist, werden im Beobachtungszeitraum die im Bundesministerium für Inneres eingegangenen Nachfragen betreffend die Aberkennungsmöglichkeiten der aufschiebenden Wirkung gesichtet und diesbezüglich ausgewertet.

### Ziele

**Ziel 1: Klarstellung der Anwendung der Bestimmungen des VwGVG über die aufschiebende Wirkung bei Beschwerden gegen Bescheide des BFA**

**Beschreibung des Ziels:**

Ausdrückliche Normierung der Anwendbarkeit der Bestimmungen des VwGVG über die aufschiebende Wirkung bei Beschwerden gegen Bescheide des BFA in den, nicht von § 18 Abs. 1 bis 6 erfassten Fällen.

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeitige Normierung des § 18 Abs. 7 BFA-VG führt in der Praxis zu Anwendungsproblemen hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit des § 13 VwGVG.	Durch die Konkretisierung des Anwendungsbereiches der Sonderregelung in § 18 Abs. 7 BFA-VG wird eine einheitliche Anwendung der Verfahrensbestimmungen des VwGVG und des BFA-VG sichergestellt.

**Maßnahmen****Maßnahme 1: Klarstellung des Anwendungsbereiches des § 18 Abs. 7 BFA-VG****Beschreibung der Maßnahme:**

Die notwendige Ergänzung in Abs. 7 stellt klar, dass eine Sonderregelung zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde nur in § 18 Abs. 1 bis 6 BFA-VG genannten Fallkonstellationen besteht und § 18 somit keine abschließende Regelung zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung durch das BFA trifft.

Umsetzung von Ziel 1

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die derzeitige Formulierung des § 18 Abs. 7 BFA-VG erklärt die Regelungen zur aufschiebenden Wirkung gemäß §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG für generell unanwendbar.	Mit der neuen Formulierung des § 18 Abs. 7 BFA-VG wird die Nichtanwendbarkeit der Regelungen zur aufschiebenden Wirkung gemäß §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG auf die Fälle des § 18 Abs. 1 bis 6 BFA-VG eingeschränkt.

## Vorblatt zum 5. Abschnitt (Bildung) und 6. Abschnitt (Wirtschaft)

### Ziele

- Verrechnung angemessener Entgelte für die Förderung von Erdöl und Erdgas
- Verbesserte soziale Lage der Studierenden, insbesondere der Studierenden mit eigenen Kindern
- Punktuelle Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich

### Inhalt

#### Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Novelle des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) zur Anhebung des Zinssatzes der Förderzinse für Erdöl und Erdgas
- Erhöhung der Studienbeihilfen und Ausweitung des Bezieher/innenkreises
- Umwidmung von 250 Mio. Euro des Haftungsrahmens für die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) (dzt. 500 Mio. Euro)
- Gesetzliche Verankerung des Förderungsprogrammes „Filmstandort Österreich“ (FISA)
- Novelle des Akkreditierungsgesetzes 2012

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Details zu den finanziellen Auswirkungen werden im Rahmen der WFA entsprechend dargestellt.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>20.937</b>	<b>32.609</b>	<b>31.999</b>	<b>32.014</b>	<b>31.426</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2014	2015	2016	2017	2018
Novelle des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) zur Erhöhung des Förderzinses.	30.338.000	45.825.000	45.215.000	45.230.000	44.462.000
Erhöhung der Studienbeihilfen und Ausweitung des Bezieher/innenkreises.	-1.890.000	-5.724.250	-5.724.250	-5.724.250	-5.724.250
Gesetzliche Verankerung des Förderungsprogrammes „Filmstandort Österreich“ (FISA).	-7.500.000	-7.500.000	-7.500.000	-7.500.000	-7.500.000

#### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Die Maßnahme „Erhöhung der Studienbeihilfen und Ausweitung des Bezieher/innenkreises“ beinhalten Verbesserungen der Förderungsbedingungen für Studierende mit eigenen Kindern, für Studierende aus kinderreichen Familien und für verheiratete Studierende.

Zwei Regelungen beziehen sich auf die Förderung von Studierenden, die eigene Kinder zu betreuen haben. Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung des Zuschlages pro zu betreuendem Kind von 60 auf 100 Euro vor. Angehoben und vereinheitlicht wird auch die Altersgrenze für Studierende mit Kind(ern) auf einheitlich 35 Jahre bei Studienbeginn.

Verbessert werden auch die Förderbedingungen für Studierende, die Geschwister haben. Die Anhebung der Absetzbeträge verringert das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern und erhöht damit die Studienbeihilfe. Maßstab ist dabei die aktuelle Judikatur der Zivilgerichte.

#### **Auswirkungen auf Unternehmen:**

Durch die Maßnahme „Novelle des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) zur Anhebung des Zinssatzes der Förderzinse für Erdöl und Erdgas“ sind derzeit zwei Unternehmen betroffen, wobei das jährliche Ausmaß der Belastung den Mehrerträgen aus Förderzinseinnahmen entspricht.

Durch die Maßnahme „Umwidmung von 250 Mio. Euro des Haftungsrahmens für die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) (dzt. 500 Mio. Euro)“ wird Unternehmen der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert. Es sind dabei nur KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft betroffen.

#### **Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:**

Der Tourismus spielt in der österreichischen Volkswirtschaft eine bedeutende Rolle. Durch die Maßnahmen im Rahmen der Tourismusförderung, die mit der gegenständlichen Umwidmung des Haftungsrahmens für die ÖHT ergänzt werden (Maßnahme „Umwidmung von 250 Mio. Euro des Haftungsrahmens für die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) (dzt. 500 Mio. Euro)“), wird den KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert. Damit können die erforderlichen Investitionen getätigt werden, die notwendig sind, um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu erhalten.

#### **Auswirkungen auf Kinder und Jugend:**

Die Maßnahme „Erhöhung der Studienbeihilfen und Ausweitung des Bezieher/innenkreises“ beinhaltet Verbesserungen der Förderungsbedingungen für Studierende mit eigenen Kindern, für Studierende aus kinderreichen Familien und für verheiratete Studierende.

Zwei Regelungen beziehen sich auf die Förderung von Studierenden, die eigene Kinder zu betreuen haben. Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung des Zuschlages pro zu betreuendem Kind von 60 auf 100 Euro vor. Angehoben und vereinheitlicht wird auch die Altersgrenze für Studierende mit Kind(ern) auf einheitlich 35 Jahre bei Studienbeginn.

Verbessert werden auch die Förderbedingungen für Studierende, die Geschwister haben. Die Anhebung der Absetzbeträge verringert das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern und erhöht damit die Studienbeihilfe. Maßstab ist dabei die aktuelle Judikatur der Zivilgerichte.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes.“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, unter Berücksichtigung der Kapazitäten in den Studien, wobei die soziale Herkunft der Studierenden die soziale Struktur der Bevölkerung widerspiegeln soll.“ der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung bei.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

#### **Zur Maßnahme „Novelle des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) zur Anhebung des Zinssatzes der Förderzinse für Erdöl und Erdgas“:**

Vorkommen von Kohlenwasserstoffen (Erdöl und Erdgas) stehen im Eigentum des Bundes. Die Ausübung des Rechtes zum Aufsuchen, Gewinnen und Speichern von Kohlenwasserstoffen überlässt der Bund gegen angemessenes Entgelt (Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzins) an geeignete Unternehmen.

Während die Höhe des Flächen-, Feld- und Speicherzinses vertraglich festgelegt ist, wird die Höhe des Förderzinses durch § 69 Abs. 3a und 3b des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) bestimmt. Der Förderzins wird auf Basis des Importwertes für Rohöl bzw. Erdgas berechnet.

Seit 1. Jänner 2011 ist im Gesetz ein flexibler Prozentsatz für den Förderzins, in Abhängigkeit vom Rohöl- bzw. Gaspreis, vorgesehen. Bei niedrigem Rohölpreis (Gaspreis) kommt ein niedrigerer Prozentsatz und bei hohem Rohölpreis (Gaspreis) ein höherer Prozentsatz zur Anwendung. Derzeit liegt dieser Prozentsatz zwischen 2 und 14 % (Erdöl) bzw. zwischen 7 und 19 % (Erdgas).

Aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Importwerte für Rohöl bzw. Erdgas ist seit längerem der Spitzenzinssatz von 14 bzw. 19 % erreicht. Diesem langfristigen Trend folgend wird insofern Rechnung getragen, als die Berechnungsbasis und die Prozentsätze für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe angepasst werden.

Derzeit gibt es in Österreich zwei Unternehmen, die berechtigt sind, Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, zu gewinnen und zu speichern.

#### **Zur Maßnahme „Erhöhung der Studienbeihilfen und Ausweitung des Bezieher/innenkreises“:**

Die Familienbeihilfe, die ab Juli 2014 in drei Stufen angehoben werden soll, wird auf die Studienbeihilfe für Studierende bis zum 24. Geburtstag angerechnet und würde damit die errechnete Studienbeihilfe künftig verringern. Dies betrifft etwa 60% aller StudienbeihilfenbezieherInnen.

Die familiäre Situation der Studierenden und deren Eltern findet aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten in der Studienförderung nicht mehr ausreichend Berücksichtigung. Die Absetzbeträge für Geschwister im Studienförderungsrecht entsprechen nicht mehr den Regelbedarfssätzen im Unterhaltsrecht.

Die Entwicklung des europäischen Rechts im Kontext der Studienförderung erfordert Anpassungen im nationalen Recht.

Die Modalitäten bei der Verteilung der Mittel der Studienförderung auf die Bildungseinrichtungen für die Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien sind zu verwaltungsaufwendig.

**Zur Maßnahme „Umwidmung von 250 Mio. Euro des Haftungsrahmens für die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) (dzt. 500 Mio. Euro)“:**

Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre haben sich die Rahmenbedingungen auf dem Finanzwirtschaftssektor entscheidend geändert. Das Auftreten der sogenannten Liquiditätsaufschläge hat neben der Stabilitätsabgabe und der mit Basel III erhöhten Eigenmittelanforderungen zu einer restriktiveren Kreditvergabe und damit zu einer mit ungünstigen Konditionen erfolgten Bereitstellung von Finanzierungsmitteln insbesondere im langfristigen Bereich (wichtig im Bereich Tourismus) geführt. Die Refinanzierung langfristiger ist relativ zu den derzeit verfügbaren kurzfristigen Finanzierungen sehr teuer und ist vom Rating des jeweiligen Refinanzierungnehmers oder dessen angebotenen Sicherheiten abhängig.

Durch die Umwidmung des Haftungsrahmens im KMU-FG für Refinanzierungen der ÖHT wird der ÖHT ein Instrument zur Erweiterung des Angebots an geförderten Krediten für die Tourismuswirtschaft zur Verfügung gestellt.

Mit Ende 2013 wurden nur rund 188 Mio. Euro des derzeit bestehenden ÖHT-Haftungsrahmens in Höhe von 500 Mio. Euro ausgenützt. Mittels Umwidmung von 250 Mio. Euro des Haftungsrahmens für die ÖHT für von der ÖHT durchzuführende Kreditoperationen bei der Europäischen Investitionsbank und anderen supranationalen Banken des Euroraums können zinsgünstige langfristige Kreditmittel für die Tourismuswirtschaft über die ÖHT bereitgestellt werden. Die Kredite werden vor allem Betrieben der 3- und 4-Stern-Hotellerie zugutekommen, es ist von jährlich rund 50 bis 60 Fällen auszugehen.

Die ÖHT hat schon bisher mit der EIB zusammengearbeitet, jedoch sind die Besicherungsmöglichkeiten bereits aufgebraucht. Zur weiteren Mobilisierung von Kreditmitteln für die Tourismuswirtschaft über die EIB ist daher eine Umwidmung des Haftungsrahmens unerlässlich.

**Zur Maßnahme „Gesetzliche Verankerung des Förderungsprogrammes „Filmstandort Österreich“ (FISA)“:**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend hat 2010 das Fördermodell „FISA - Filmstandort Österreich“ ins Leben gerufen, dessen Ziele die Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und deren internationaler Wettbewerbsfähigkeit sowie des Filmproduktionsstandortes Österreich sind.

Gemäß § 19 (1) der Förderrichtlinien „Filmstandort Österreich“ wurde im Jahr 2012 eine Evaluierung der Förderungsmaßnahme nach der geltenden Richtlinie vorgenommen. Die Evaluierung kommt zum Ergebnis, dass das Förderprogramm einen starken Hebeleffekt ausgelöst hat, indem ein Euro Fördergeld zu mehr als vier Euro an Effekten in Österreich geführt hat, und dass FISA von der Filmindustrie sehr positiv aufgenommen wurde, weshalb eine Fortführung von FISA empfohlen wird. Die Evaluierung hat weiters Verbesserungsmöglichkeiten insbesondere in den Bereichen „Internationalisierung des österreichischen Films“ und „Verbesserung der Verwertungssituation“ ergeben.

Um den Ergebnissen dieser Evaluierung Rechnung zu tragen, wurden die Richtlinien überarbeitet und einer Notifizierung bei der Europäischen Union (SA.37679) unterzogen, welche mit 1.1. 2014 wirksam wurden.

Um die Rahmenbedingungen für die österreichische Filmwirtschaft weiter zu verbessern und den österreichischen Filmschaffenden Planungssicherheit zu bieten, soll eine gesetzliche Verankerung von FISA umgesetzt werden.

**Zur Maßnahme „Novelle des Akkreditierungsgesetzes 2012“:**

Per 28.02.2014 hat Akkreditierung Austria 450 Akkreditierungen von mehr als 300 akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt. Eine Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen erfordert aufgrund unionsrechtlicher und internationaler (normativer) sowie österreichischer Vorgaben eine ununterbrochene, kontinuierliche Kontrolle der Aufrechterhaltung der Kompetenz einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle. Für die erforderliche Kontrolle sind in regelmäßigen Intervallen Begutachtungen durch Sachverständige erforderlich, aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit amtlicher Sachverständiger und der hohen benötigten Fachkompetenz wird hauptsächlich auf

nichtamtliche Sachverständige zurückgegriffen. Eine einmal akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle verursacht also einen kontinuierlichen, nicht vermeidbaren Aufwand an Begutachtungen durch Akkreditierung Austria.

Aufgrund der bisherigen Regelung im Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, sind die Kosten von amtlich bestellten (nichtamtlichen) Sachverständigen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens an die Behörde („Akkreditierung Austria“) zu entrichten, welche wiederum den Sachverständigen die geltend gemachten Kosten zu ersetzen hat.

Gemäß unionsrechtlicher und internationaler (normativer) Vorschriften sind nationale Akkreditierungsstellen die finanzielle Mittel in der erforderlichen Höhe zur Bewältigung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen, wobei ein System der Selbstkostentragung anzustreben ist. Durch die bestehende gesetzliche Regelung ist diese Selbstkostentragung, die im Interesse akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen (und der Wirtschaft) ist, damit Wettbewerbsnachteile für international tätige akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen vermieden werden und eine Akkreditierung langfristig gesichert wird, nicht optimal abgebildet.

Der Aufwand für die problematische Abschätzung der erforderlichen Kosten für nichtamtliche Sachverständige in Akkreditierungsverfahren, die Budgetplanung, -erstellung, -ausnutzung, -administration, -zur Verfügung-Stellung ausreichender Mittel u. dgl.m. ist unverhältnismäßig hoch und teils vermeidbar.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

##### **Zur Maßnahme „Novelle des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) zur Anhebung des Zinssatzes der Förderzins für Erdöl und Erdgas“:**

Ohne die geplante Förderzinserhöhung würden die voraussichtlichen Einnahmen des Bundes aus Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzins 2014 bei 168,97 Mio. Euro liegen.

##### **Zur Maßnahme „Erhöhung der Studienbeihilfen und Ausweitung des Bezieher/innenkreises“:**

Die höhere Familienbeihilfe würde ab dem Studienjahr 2013/14 zu Kürzungen der Studienbeihilfe bei Studierenden vor dem 24. (allenfalls 25.) Geburtstag führen. Dadurch würden sozial bedürftige Studierende mit gutem Studienfortgang nicht von der Anhebung der Familienbeihilfe in den Jahren 2014, 2016 und 2018 profitieren.

##### **Zur Maßnahme „Umwidmung von 250 Mio. Euro des Haftungsrahmens für die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) (dzt. 500 Mio. Euro)“:**

Ohne Setzung dieser Maßnahme würde der ÖHT nur ein eingeschränktes Spektrum des Angebots an geförderten Krediten zur Verfügung stehen. Dadurch würde sich der Zugang von KMUs der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu adäquaten Finanzierungen nicht verbessern.

##### **Zur Maßnahme „Gesetzliche Verankerung des Förderungsprogrammes „Filmstandort Österreich“ (FISA)“:**

Eine Nichtumsetzung der gesetzlichen Verankerung von FISA und der damit verbundenen Planungsunsicherheit der österreichischen Filmwirtschaft könnten negative Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Filmschaffenden und des Filmstandortes Österreich nach sich ziehen.

##### **Zur Maßnahme „Novelle des Akkreditierungsgesetzes 2012“:**

Ohne die vorgeschlagene Regelung werden unionsrechtliche sowie internationale (normative) Vorgaben nicht ausreichend umgesetzt, würden die Interessen der Wirtschaft nicht verfolgt, der Verwaltungsaufwand nicht verringert und die jederzeitige (kurzfristige) Verfügbarkeit von steigenden Budgetmitteln wäre nicht ausreichend gegeben. Dadurch könnten den österreichischen, akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen und indirekt der österreichischen Wirtschaft (siehe Akkreditierungsstudie) Nachteile bei internationaler Tätigkeit entstehen.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Das Jahr und die genaue Art der Durchführung der Evaluierung hängt von der jeweiligen Maßnahme ab. Die einzelnen Evaluierungen werden im Rahmen der budgetären Möglichkeiten effizient durchgeführt und bis spätestens 2019 abgeschlossen sein.

## Ziele

### **Ziel 1: Verrechnung angemessener Entgelte für die Förderung von Erdöl und Erdgas**

#### **Beschreibung des Ziels:**

Die Anhebung der Entgelte für die Förderung von Erdöl und Erdgas wurde aufgrund der politischen Einigung, die 80 Mio. Euro Mehreinzahlungen gegenüber dem BVA 2013 vorgibt, erforderlich.

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mit den von den Unternehmen prognostizierten Fördermengen an flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen sowie den angenommenen Energiepreisen (110 USD je Barrel; Euro-Dollar-Wechselkurs von 1,30; 8.022 Euro/TJ) errechnen sich Gesamteinnahmen im Jahr 2014 aus Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzins in Höhe von etwa 168,97 Mio. Euro, wobei die tatsächlichen Einnahmen – abhängig vom Eintreten der angegebenen Prognosewerte und Annahmen – abweichen können.	Durch die geplante Gesetzesänderung errechnen sich mit den von den Unternehmen prognostizierten Fördermengen an flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen sowie den angenommenen Energiepreisen (110 USD je Barrel; Euro-Dollar-Wechselkurs von 1,30; 8.022 Euro/TJ) Gesamteinnahmen im Jahr 2014 aus Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzins in Höhe von etwa 199,3 Mio. Euro, wobei die tatsächlichen Einnahmen – abhängig vom Eintreten der angegebenen Prognosewerte und Annahmen – abweichen können.

### **Ziel 2: Verbesserte soziale Lage der Studierenden, insbesondere der Studierenden mit eigenen Kindern**

#### **Beschreibung des Ziels:**

Durch die Erhöhung der Kinderzuschläge, der Absetzbeträge für Geschwister der Studierenden und der Einkommensgrenzen der Ehepartner/innen erhöhen sich die Studienbeihilfen.

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
30% der Abschlüsse eines bestimmten Studiums entfallen auf Studienbeihilfenbezieher/innen.	>30% der Abschlüsse eines bestimmten Studiums sollen auf Studienbeihilfenbezieher/innen entfallen.

### **Ziel 3: Punktuelle Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich**

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aus empirischen Daten der ÖHT ist ableitbar, dass sich Kommerzbanken bei der Tourismusfinanzierung in letzter Zeit zurückhaltend zeigen. Die Bedeutung der zur Verfügungstellung von geförderten Krediten über die ÖHT steigt somit. Im Jahr 2013 betrug der	Durch die Umwidmung des Haftungsrahmens kann der Projektfinanzierungsanteil der ÖHT von rund 50% gehalten werden.

Projektfinanzierungsanteil der ÖHT bei den geförderten Projekten rund 50%.	
Derzeit gibt es keine gesetzlichen Rahmenbedingungen des Förderungsprogramms „FISA-Filmstandort Österreich“, das Förderungsprogramm basiert auf Förderungsrichtlinien. Dies führt zu Unsicherheit über die Auslegung künftiger Förderungsrichtlinien.	Durch die gesetzliche Verankerung des Förderungsprogrammes werden die entsprechenden Rahmenbedingungen klar festgelegt. Grundbestimmungen (z. B. Förderungsgegenstand, Förderungsvoraussetzungen) werden gesetzlich festgelegt, die Förderungsrichtlinien bauen auf dem neuen Förderungsgesetz auf.
Bezahlung der Barauslagen von nichtamtlichen Sachverständiger in Akkreditierungsverfahren durch BMWF / Akkreditierung Austria und Rückforderung der entstandenen Barauslagen von den Konformitätsbewertungsstellen, für die die nichtamtlichen Sachverständigen bestellt wurden, durch (Mandats-)bescheid.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unionsrechtliche und internationale normative Vorgaben werden im Sinne der Konformitätsbewertungsstellen umgesetzt (Selbstkostentragung).</li> <li>- Reduktion des Verwaltungsaufwandes (Wegfall der SAP-Erfassung von Barauslagen für amtlich bestellte Sachverständige im BMWF und der Verfolgung der Bezahlung durch die Bundesbuchhaltungsagentur; verringerter Aufwand für Budgetplanung und -administration im BMWF).</li> <li>- Die erforderlichen Mittelverfügbarkeit ist jederzeit gewährleistet.</li> </ul>

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Novelle des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) zur Anhebung des Zinssatzes der Förderzinse für Erdöl und Erdgas**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Die Maßnahme sieht eine Änderung des § 69 Abs. 3a und 3b MinroG dahingehend vor, dass die Förderzinssätze für Erdöl und für Erdgas so erhöht werden, dass der Prozentsatz für ab dem 1.1.2014 geförderte Kohlenwasserstoffe zwischen 15 und 20 % (Erdöl) bzw. zwischen 19 und 22 % (Erdgas) liegt, wobei der Spitzenzinssatz erst bei einem Importwert von mehr als 670 Euro pro Tonne Rohöl bzw. von mehr als 8.200 Euro pro TJ Erdgas zum Tragen kommen soll.

Die Anhebung der Entgelte für die Förderung von Erdöl und Erdgas wurde aufgrund der politischen Einigung, die 80 Mio. Euro Mehreinzahlungen gegenüber dem BVA 2013 vorgibt, erforderlich.

Umsetzung von Ziel 1

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Erhöhung der Förderzinssätze ergeben sich – unter Zugrundelegung der von den betroffenen Bergbauberechtigten bekannt gegebenen geplanten Produktionszahlen, eines Ölpreises von 110 Dollar pro Barrel sowie eines Euro-Dollar-Wechselkurses von 1,30 und eines Gaspreises von 8.022 €/TJ – für 2014 Einnahmen aus den Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzinsen in Höhe von rund 168,97 Mio. Euro.	Mit den vorgeschlagenen neuen Förderzinssätzen für ab 1.1.2014 geförderte Kohlenwasserstoffe ergeben sich – unter Zugrundelegung der von den betroffenen Bergbauberechtigten bekannt gegebenen geplanten Produktionszahlen, eines Ölpreises von 110 Dollar pro Barrel sowie eines Euro-Dollar-Wechselkurses von 1,30 und eines Gaspreises von 8.022 €/TJ – für 2014 Einnahmen aus den Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzinsen in Höhe von rund 199,3 Mio. Euro.

**Maßnahme 2: Erhöhung der Studienbeihilfen und Ausweitung des Bezieher/innenkreises****Beschreibung der Maßnahme:**

Insbesondere die Studienbeihilfen von Studierenden mit Kind(ern) und Studierenden aus kinderreichen Familien werden erhöht, damit Studierende mit der gewährten Beihilfe besser ihre Lebenshaltungskosten bestreiten und ihre Studien zeitgerecht abschließen können. Es erhöht sich die Altersgrenze für Studierende mit Kind(ern) auf 35 Lebensjahre zu Studienbeginn.

Umsetzung von Ziel 2

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Anteil der Studienbeihilfenbezieher/innen an der Gesamtzahl der Studienabschlüsse beträgt 30%.	Der Anteil der Studienbeihilfenbezieher/innen an der Gesamtzahl der Studienabschlüsse soll mehr als 30% betragen.

**Maßnahme 3: Umwidmung von 250 Mio. Euro des Haftungsrahmens für die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) (dzt. 500 Mio. Euro)****Beschreibung der Maßnahme:**

Der Haftungsrahmen für die ÖHT von 500 Mio. Euro ist derzeit mit rund 188 Mio. Euro (Stand 31.12.2013) ausgeschöpft. 250 Mio. Euro des Haftungsrahmens sollen nach dem Vorbild des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes dazu genützt werden, Mittel der Europäischen Investitionsbank (EIB) und anderer supranationaler Banken des Euroraumes anzusprechen. Mit dieser Sicherstellung können jährlich zusätzlich zinsgünstige Kredite für den Tourismus in Höhe von rund 38 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Jahrest tranchen wurden so ausgewählt, dass der Haftungsrahmen von 250 Mio. Euro über einen Zeitraum von 11 Jahren revolvingend genützt werden kann. Die Höhe der einzelnen Jahrest tranchen wird in Abhängigkeit von der Kredit-Nachfrage der Unternehmen regelmäßig zwischen der ÖHT, dem BMWFW und dem BMF vorausschauend vereinbart und ein angemessenes Haftungsentgelt festgelegt.

Jährliche zusätzliche Finanzierungsmittel von rund 38 Mio. Euro werden Investitionen in Höhe von knapp mehr als 80 Mio. Euro p.a. nach sich ziehen und somit die Finanzierungssituation deutlich verbessern. Diese Berechnungen basieren auf Erfahrungswerten der ÖHT, wonach 1 Mio. Euro an Kreditmitteln rund 2,1 Mio. Euro an Investitionen auslöst.

Umsetzung von Ziel 3

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aus empirischen Daten der ÖHT ist ableitbar, dass sich Kommerzbanken bei der Tourismusfinanzierung in letzter Zeit zurückhaltend zeigen. Die Bedeutung der zur Verfügungstellung von geförderten Krediten über die ÖHT steigt somit. Im Jahr 2013 betrug der Projektfinanzierungsanteil der ÖHT bei den geförderten Projekten rund 50%.	Durch die Umwidmung des Haftungsrahmens kann der Projektfinanzierungsanteil der ÖHT von rund 50% gehalten werden.

**Maßnahme 4: Gesetzliche Verankerung des Förderungsprogrammes „Filmstandort Österreich“ (FISA)****Beschreibung der Maßnahme:**

Das Filmstandortgesetz dient der gesetzlichen Verankerung des Förderungsprogrammes „Filmstandort Österreich“ zur langfristigen Planbarkeit von Filmprojekten.

Umsetzung von Ziel 3

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit gibt es keine gesetzlichen Rahmenbedingungen, das Förderungsprogramm basiert auf Förderungsrichtlinien. Dies führt zu Unsicherheit über die Auslegung künftiger Förderungsrichtlinien.	Durch die gesetzliche Verankerung des Förderungsprogrammes werden die entsprechenden Rahmenbedingungen klar festgelegt. Grundbestimmungen (z. B. Förderungsgegenstand, Förderungsvoraussetzungen) werden gesetzlich festgelegt, die Förderungsrichtlinien bauen auf dem neuen Förderungsgesetz auf.

**Maßnahme 5: Novelle des Akkreditierungsgesetzes 2012**

**Beschreibung der Maßnahme:**

Es soll ein gemäß unionsrechtlicher und internationaler (normativer) Vorgaben aufgebautes Modell der Selbstkostentragung für Sachverständige in Akkreditierungsverfahren geschaffen werden, das

- im Interesse akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen (und der Wirtschaft) ist, da Wettbewerbsnachteile für international tätige akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen vermieden werden & eine Akkreditierung langfristig gesichert wird;
- dazu beiträgt Aufwand für die problematische Abschätzung der erforderlichen Kosten für nichtamtliche Sachverständige in Akkreditierungsverfahren, die Budgetplanung, -erstellung, -ausnutzung, -administration u. dgl.m. zu verringern;
- die erforderlichen Mittelverfügbarkeit jederzeit gewährleistet, auch wenn höhere Barauslagen aufgrund vermehrt erforderlichen Einsatzes nichtamtlicher Sachverständiger kurzfristig oder mittelfristig (steigende Ausgaben für Erstakkreditierungen neben den weiterhin unverändert zu begutachtenden bereits akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, international bereits absehbarer / beschlossener Erfordernis zusätzlicher Kontrollen akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen, ....) anfallen.

Umsetzung von Ziel 3

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bezahlung der Barauslagen von nichtamtlichen Sachverständiger in Akkreditierungsverfahren durch BMWFW / Akkreditierung Austria und Rückforderung der entstandenen Barauslagen von den Konformitätsbewertungsstellen, für die die nichtamtlichen Sachverständigen bestellt wurden, durch (Mandats-)bescheid.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unionsrechtliche und internationale normative Vorgaben werden im Sinne der Konformitätsbewertungsstellen umgesetzt (Selbstkostentragung).</li> <li>- Reduktion des Verwaltungsaufwandes (Wegfall der SAP-Erfassung von Barauslagen für amtlich bestellte Sachverständige im BMWFW und der Verfolgung der Bezahlung durch die Bundesbuchhaltungsagentur; verringerter Aufwand für Budgetplanung und -administration im BMWFW).</li> <li>- Die erforderlichen Mittelverfügbarkeit ist jederzeit gewährleistet.</li> </ul>
In § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Akkreditierungsgesetz 2012 ist jeweils die Wortfolge „mit Ablauf des xx.xx 2012“ angeführt.	In § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Akkreditierungsgesetz 2012 ist jeweils die Wortfolge „mit Ablauf des xx.xx 2012“ durch die Wortfolge „mit Ablauf des 20. April 2012“ ersetzt.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

#### - Langfristige finanzielle Auswirkungen

Eine Betrachtung der Ertragsentwicklung aufgrund der Maßnahme „Novelle des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) zur Anhebung des Zinssatzes der Förderzinse für Erdöl und Erdgas“ über das 5. Jahr hinaus ist nicht möglich, da Fördermengen und Energiepreise für diesen Zeitraum nicht seriös prognostizierbar sind.

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### - Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Erträge</b>		<b>30.338</b>	<b>45.825</b>	<b>45.215</b>	<b>45.230</b>	<b>44.642</b>
Personalaufwand		8	8	8	8	8
Betrieblicher Sachaufwand		3	3	3	3	3
Werkleistungen		400	400	400	400	400
Transferaufwand		8.990	12.805	12.805	12.805	12.805
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>9.401</b>	<b>13.216</b>	<b>13.216</b>	<b>13.216</b>	<b>13.216</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>20.937</b>	<b>32.609</b>	<b>31.999</b>	<b>32.014</b>	<b>31.426</b>
	in VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		0,11	0,11	0,11	0,11	0,11

Erträge: Mit den vorgeschlagenen neuen Förderzinssätzen ergeben sich – unter Zugrundlegung der von den betroffenen Bergbauberechtigten bekannt gegebenen geplanten Produktionszahlen, eines Ölpreises von 110 Dollar pro Barrel sowie eines Euro-Dollar-Wechselkurses von 1,30 und eines Gaspreises von 8.022 €/TJ – in den kommenden Jahren höhere Einnahmen aus den Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherszinsen, wobei die tatsächlichen Einnahmen – abhängig vom Eintreten der angegeben Prognosewerte und Annahmen – abweichen können. Für die Umrechnung t in bbl wurde der Faktor 7,54 verwendet. Für den Gaspreis wurde der vorläufige durchschnittliche Importwert für gasförmige Kohlenwasserstoffe für 2013 angesetzt. Die anderen Werte liegen Schätzungen zugrunde. Auf Basis dieser Daten errechnet sich ein Ölpreis von 638 Euro/t. Einzahlungen aus Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherszins erfolgen in DB 40.02.01 Wirtschaftsförderung.

Personalaufwand: Der Personalaufwand bezieht sich auf Maßnahme 3 und ergibt sich für die interne Bearbeitung und Prüfung der Haftungsübernahme im BMF. Die Zahlen beziehen sich auf Schätzungen des durchschnittlich anfallenden Arbeitsaufwands auf Basis der Vergangenheit. Die Bedeckung der dargestellten Personalaufwendungen ist bereits in DB 15.01.01 Zentralstelle enthalten.

Betrieblicher Sachaufwand: Es entsteht kein zusätzlicher betrieblicher Sachaufwand.

Werkleistungen: Abwicklung des Förderprogramms „FISA-Filmstandort Österreich“ durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) und die Austrian Business Agency (ABA). Die Aufgaben umfassen: Durchführung des kulturellen Eigenschaftstests, Projektbegleitung der einzelnen Filmprojekte gemäß Förderrichtlinien, Auszahlung der einzelnen Tranchen. Die Beträge beruhen auf Berechnungen der aws und ABA.

## **Transferaufwand: Der dargestellte Transferaufwand ergibt sich wie folgt:**

### **Zu FISA:**

Beim Transferaufwand handelt es sich um die Förderbeträge aus dem Filmförderungsprogramm „FISA-Filmstandort Österreich“.

### **Zu Studienbeihilfen:**

#### **Bei vollem Wirksamwerden (2015) verursachen jährliche Mehrkosten:**

- die Anhebung des Erhöhungsbetrags für Kinder: 2,0 Mio. Euro;
- die Anhebung der Altersgrenze für Studierende mit Kind(ern) generell auf 35 Jahre: 0,25 Mio. Euro;
- die Anhebung der Übergangsfrist zwischen Bachelor- und Masterstudien: 0,5 Mio. Euro;
- die Anhebung des Sockelbetrags für EhepartnerInnen auf 8.400 Euro: 0,9 Mio. Euro;
- die Angleichung der Absetzbeträge für Geschwister an die Regelbedarfssätze: 1,4 Mio. Euro;
- die Anhebung der Absetzbeträge für behinderte Geschwister um 12%: 0,02 Mio. Euro;
- das Wirksamwerden der Abänderungsanträge: 0,1 Mio. Euro;
- die Vereinfachung bei der Rückforderung von Studienbeihilfen: 0,055 Mio. Euro
- die Förderung von kurzen Auslandsaufenthalten: 0,5 Mio. Euro;

Die Gesamtkosten betragen 5,7 Mio. Euro.

Davon entfallen auf das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft 5 Mio. Euro, auf das Bundesministerium für Bildung und Frauen 0,7 Mio. Euro. Da die Novelle erst im September 2014 wirksam wird, betragen die Mehrkosten 2014 1,9 Mio. Euro (Bundesministerium für Bildung und Frauen: 0,2 Mio. Euro). Die Änderung des Verweises auf das Familienlastenausgleichsgesetz (statische Verweisung), die Neuregelungen bei den Leistungs- und Förderungsstipendien sowie die Anhebung der Einkommensgrenze für Studierende verursachen keine Mehrkosten.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

## **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

## **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

### **Direkte Leistungen an natürliche Personen**

Potentiell betroffene Personengruppe

Weibliche Studienbeihilfenbezieherinnen

Zielgruppenanalyse der potentiellen Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%		
Studienbeihilfenbezieher/innen	300	200	67	100	33	Gender-Budgeting-Analyse	

Inanspruchnahme der Leistung

Die Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung von Ehepartner/innen ergibt tendenziell eine Benachteiligung von weiblichen Studierenden durch die Heranziehung der Einkommen von überwiegend männlichen Ehepartnern mit höheren Einkommen. Durch die Neuregelung wird diese Benachteiligung ausgeglichen.

Inanspruchnahme der Leistungen (Betroffene)

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%		
Studienbeihilfenbezi eher/innen	300	200	67	100	33	Gender-Budgeting- Analyse	

Inanspruchnahme der Leistungen (Betrag)

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	€	€	%	€	%		
Studienbeihilfenbezi eher/innen	900.000	600.000	67	300.000	33	Gender-Budgeting- Analyse	

Auswirkung der direkten Leistung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch die Neuregelung wird die oben beschriebene Benachteiligung weitgehend ausgeglichen.

## Unternehmen

### Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Durch die Maßnahme „Novelle des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) zur Anhebung des Zinssatzes der Förderzinse für Erdöl und Erdgas“ sind derzeit zwei Unternehmen betroffen, wobei das jährliche Ausmaß der Belastung den Mehrerträgen aus Förderzinseinnahmen entspricht.

### Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln

Die Auswirkungen der Maßnahme „Umwidmung von 250 Mio. Euro des Haftungsrahmens für die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) (dzt. 500 Mio. Euro)“ betreffen den Zugang zu Fremdmitteln. Es sind nur KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft betroffen. Die exakte Darstellung der Auswirkungen auf die Tourismusbetriebe wird im Rahmen der WFA zu den Tourismus-Förderungs-Richtlinien erfolgen.

## Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

### Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Kapitalangebot bzw. die Kapitalnachfrage

Durch die Maßnahme „Umwidmung von 250 Mio. Euro des Haftungsrahmens für die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) (dzt. 500 Mio. Euro)“ wird den KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Zugang zu zinsgünstigen Investitionskrediten erleichtert.

### Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Durch den erleichterten Zugang zu Finanzmitteln für die Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche im Rahmen der Maßnahme „Umwidmung von 250 Mio. Euro des Haftungsrahmens für die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) (dzt. 500 Mio. Euro)“ können die erforderlichen Investitionen getätigt werden, die notwendig sind, um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu erhalten.

## **Auswirkungen auf Kinder und Jugend**

### **Auswirkungen auf die Deckung des Unterhaltbedarfs**

Durch die Erhöhung der Absatzbeträge der Geschwister von Studienbeihilfenbezieher/innen im Rahmen der Maßnahme „Erhöhung der Studienbeihilfen und Ausweitung des Bezieher/innenkreises“ reduzieren sich die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern. Dadurch erhöhen sich die Studienbeihilfen.

Quantitative Auswirkungen auf den Unterhalt von Kindern oder auf die Kinderkosten

<b>Betroffene Gruppe</b>	<b>Anzahl der Betroffenen</b>	<b>Quelle/Erläuterung</b>
Studienbeihilfenbezieher/innen insbesondere verheiratete Studierende, Studierende mit Geschwistern und mit eigenen Kindern.	16.355	Statistik der Studienbeihilfenbehörde. Rund ein Drittel der Bezieher/innen ist betroffen.

**Anhang mit detaillierten Darstellungen****Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung**

in Tsd. €		2014	2015	2016	2017	2018	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		9.401	13.216	13.216	13.216	13.216	
<hr/>							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2014	2015	2016	2017	2018
Durch Entnahme von Rücklagen	40.02.01 Wirtschaftsförderung		7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
gemäß BFRG/BFG	31.02.03 Services und Förderungen für Studierende		1.890	5.705	5.705	5.705	5.705
gemäß BFRG/BFG	15.		11	11	11	11	11

## Erläuterung der Bedeckung

**Zu Studienbeihilfen:**

Durch die Erhöhung der Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern in der Zeit von 2008 bis 2012 um 6% (Einkommensbericht der Statistik Austria) sanken der Bezieher/innenkreis und somit auch die Budgetausgaben in der Studienförderung. Mit den dadurch nicht benötigten, budgetierten Mitteln können die Maßnahmen finanziert werden.

**Zu FISA:**

Die Bedeckung der gesetzlich vorgesehenen Mittel erfolgt aus Rücklagen in der Untergliederung 40 Wirtschaft.

**Zu UG 15 Finanzverwaltung:**

Die Bedeckung der dargestellten Personalaufwendungen ist bereits in DB 15.01.01 Zentralstelle enthalten.

## Laufende Auswirkungen

### Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gemäß der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2014	2015	2016	2017	2018
Prüfung und Controlling ÖHT-Bundshaftung		Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	1	80,00 Stunden	4.422	4.510	4.601	4.693	4.786
			VB-VD-Gehob. Dienst2 v2/4	1	100,00 Stunden	3.375	3.443	3.512	3.582	3.654
SUMME						7.797	7.953	8.112	8.275	8.440
GESAMTSUMME						7.797	7.953	8.112	8.275	8.440
VBÄ GESAMT						0,11	0,11	0,11	0,11	0,11

### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2014	2015	2016	2017	2018
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund	2.729	2.784	2.839	2.896	2.954

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

### Werkleistungen

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
-------------	--------------	-------	---------------------	------	------	------	------	------

Abwicklungsentgelte ABA, aws (FISA)	Bund	1	400.000,00	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
<b>GESAMTSUMME</b>				400.000	400.000	400.000	400.000	400.000

Abwicklung des Förderprogramms „FISA-Filmstandort Österreich“ durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) und die Austrian Business Agency (ABA). Die Aufgaben umfassen: Durchführung des kulturellen Eigenschaftstests, Projektbegleitung der einzelnen Filmprojekte gemäß Förderrichtlinien, Auszahlung der einzelnen Tranchen. Die Beträge beruhen auf Berechnungen der aws und ABA.

### Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Studienbeihilfen	Bund	5.400	350,00	1.890.000				
		16.300	350,00		5.705.000	5.705.000	5.705.000	5.705.000
<b>SUMME</b>				1.890.000	5.705.000	5.705.000	5.705.000	5.705.000
Förderungen für FISA-Projekte	Bund	1	7.100.000,00	7.100.000	7.100.000	7.100.000	7.100.000	7.100.000
<b>GESAMTSUMME</b>				8.990.000	12.805.000	12.805.000	12.805.000	12.805.000

### Zu Studienbeihilfen:

Da die Maßnahme erst ab September 2014 wirksam wird, bewirkt die Erhöhung der Studienbeihilfen im ersten Jahr einen Mehraufwand von 1,9 Mio. Euro.

### Zu FISA:

Beim Transferaufwand handelt es sich um die Förderbeträge aus dem Filmförderungsprogramm „FISA-Filmstandort Österreich“.

### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Mehrerträge aus Förderzinseinnahmen	Bund	1	30.337.851,00	30.337.851				
		1	45.824.595,00		45.824.595			
		1	45.215.099,00			45.215.099		

	1	45.229.694,00				45.229.694	
	1	44.641.739,00					44.641.739
SUMME			30.337.851	45.824.595	45.215.099	45.229.694	44.641.739
GESAMTSUMME			30.337.851	45.824.595	45.215.099	45.229.694	44.641.739

**Der Berechnung zugrundegelegt wurden:**

- die von den betroffenen Bergbauberechtigten bekannt gegebenen geplanten Produktionszahlen,
- ein Ölpreis von 110 Dollar pro Barrel sowie ein Euro-Dollar-Wechselkurs von 1,30
- ein Gaspreis von 8.022 Euro/TJ

Die voraussichtlichen Mehreinnahmen berechneten sich als Differenz aus Summe der Einnahmen auf Basis der geplanten Förderzinsnovelle 2014 abzüglich Summe der Einnahmen auf Basis der derzeit gültigen Regelungen.

Für das Jahr 2014 wurden weiters die im Jahr 2014 bereits zugeflossenen Einnahmen aus Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzins sowie Einmaleffekte berücksichtigt.

Ohne Erhöhung der Förderzinssätze würden die voraussichtlichen Einnahmen aus Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzins 168,97 Mio. Euro betragen (2014).

Die jährlichen Einnahmen aus Flächen-, Feld- und Speicherzins in den Jahren 2015-2018 werden in Höhe von rund Euro 11,5 bis 12 Mio. geschätzt. 2014 betragen die Einnahmen ca. Euro 9,4 Mio.

Einzahlungen aus Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzins erfolgen in DB 40.02.01 Wirtschaftsförderung.

**Angaben zur Wesentlichkeit**

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen



## Vorblatt zum 7. Abschnitt (Soziales)

### Ziele

- Das österreichische Bundesbudget erreicht bis 2016 ein strukturelles Nulldefizit.
- Verbesserte Qualifizierung von Arbeitskräften
- Konsolidierung der Finanzierungsströme für die Arbeitsmarktpolitik
- Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Ältere

### Inhalt

#### Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Auszahlung des Pflegekarenzgeldes in Höhe der zuletzt bezogenen Leistung aus dem AIVG (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)
- Auslaufen der Finanzierung der Aktivierungsbeihilfe aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung mit Ende 2013
- Klarstellung der steuerrechtlichen Behandlung der überbetrieblichen Lehrausbildung
- Erhöhung der Beihilfen und Maßnahmen für Ältere für 2015
- Ausgleich von Forderungen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Es kommt zu verminderten Ausgaben im Personalbereich des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen.

Die Beendigung der Finanzierung der Aktivierungsbeihilfe aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung vermindert die Auszahlungen im Jahr 2014 für diese Beihilfe.

Die erhöhten Ausgaben für die Beschäftigungsförderung Älterer werden aus dem für Leistungen nach dem AIVG vorgesehenen Aufwand bedeckt.

Im Jahr 2014 wird durch den Ausgleich von Forderungen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein Einmalertrag erzielt.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Nettofinanzierung Bund</b>		<b>61.971</b>	<b>-19.949</b>	<b>101</b>	<b>103</b>	<b>105</b>

#### Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Mit den zusätzlichen Mitteln in Höhe von 20 Mio. € können rund 4.000 ältere Personen ab 50 Jahren in den Arbeitsmarkt integriert werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherung der Pflege für pflegebedürftige Menschen und Unterstützung von deren Angehörigen.“ der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen (50+).“ der Untergliederung 20 Arbeit bei.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Das Pflegekarenzgeld gebührt in der Höhe des nach den Bestimmungen des § 21 Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) zu ermittelnden Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge. Bei Anträgen auf Gewährung eines Pflegekarenzgeldes von Personen, die sich vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abgemeldet haben, sind derzeit die Grundlagen für die Berechnung des Pflegekarenzgeldes vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen neuerlich zu ermitteln. Diese Vorgangsweise verursacht einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand.

Bislang war die steuerrechtliche Behandlung im Bereich der überbetrieblichen Ausbildung ungeklärt, so dass es einer rechtlichen Klarstellung bedarf.

Ältere Personen ab 50 Jahren, die bereits länger als arbeitslos vorgemerkt sind, unterliegen besonderen Problemen bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Verlängerung der Pflegekarenzgeld-Verfahren sowie finanzieller Mehraufwand für Personalkosten.

Überdurchschnittlicher Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit unter älteren Personen.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Erhebung von Daten über die Anzahl der Personen, die ein Pflegekarenzgeld bezogen haben sowie von Daten zur Verfahrensdauer.

Die Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik werden unter Verwendung von Daten aus dem Datawarehouse des Arbeitsmarktservice bereits im Jahr 2016 evaluiert.

## **Ziele**

**Ziel 1: Das österreichische Bundesbudget erreicht bis 2016 ein strukturelles Nulldefizit.**

### **Beschreibung des Ziels:**

Durch Klarstellungen und einer Verwaltungsvereinfachung bei der Berechnung des Pflegekarenzgeldes wird durch finanzielle Einsparungen beim Personalaufwand zum Ziel der Budgetkonsolidierung beigetragen.

### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Höhe des Pflegekarenzgeldes errechnet sich, wie die Höhe des Arbeitslosengeldes, gemäß § 21 AIVG. Dies hat zur Folge, dass derzeit bei Personen, die sich zum Zwecke der Pflege- oder Familienhospizkarenz vom Leistungsbezug aus dem AIVG abmelden, die selbe Berechnung von zwei verschiedenen Stellen durchgeführt wird (AMS und Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen).	Vermeidung von Doppelgeisigkeiten in der Verwaltung; das Ergebnis der Berechnung der Leistungshöhe gemäß § 21 AIVG durch das Arbeitsmarktservice soll der Berechnung des Pflegekarenzgeldes zu Grunde gelegt werden.

### **Ziel 2: Verbesserte Qualifizierung von Arbeitskräften**

#### **Beschreibung des Ziels:**

Steuerrechtliche Klarstellungen betreffend das Einkommen von Personen, die eine Ausbildungsbeihilfe in überbetrieblicher Lehrausbildung erhalten.

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Rechtliche Unsicherheit bezüglich der Abgabepflicht von und für Personen, die eine Ausbildungsbeihilfe in überbetrieblicher Lehrausbildung erhalten.	Rechtssicherheit hinsichtlich der Einkommens- und Kommunalsteuerbefreiung bei der überbetrieblichen Lehre.

### **Ziel 3: Konsolidierung der Finanzierungsströme für die Arbeitsmarktpolitik**

#### **Beschreibung des Ziels:**

Die Finanzierung der AMS Aktivierungsbeihilfe aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung wird beendet und durch die Finanzierung von Beschäftigungsbeihilfen für Ältere ersetzt.

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Aktivierungsbeihilfe gemäß § 37d AMMSG wird über die Finanzierungsbestimmung des § 13 AMPFG bis zu einer Obergrenze (2013 56 Mio. €) wie eine Ausgabe nach dem AIVG behandelt. Diese Finanzierung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung läuft gemäß geltender Regelung mit Ende 2014 aus.	Keine weitere Finanzierung der allgemeinen Aktivierungsbeihilfe als Ausgabe nach dem AIVG, an deren Stelle Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung.

### **Ziel 4: Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Ältere**

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen	Die Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen

und Maßnahmen für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und länger als 180 Tage beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind, aus dem für Leistungen nach dem AIVG vorgesehenen Aufwand beträgt im Jahr 2015 100 Mio. €.

und Maßnahmen für ältere Personen wird im Jahr 2015 um 20 Mio. € auf 120 Mio. € erhöht. Damit werden rund 4.000 zusätzliche Arbeitsplätze gefördert.

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Auszahlung des Pflegekarenzgeldes in Höhe der zuletzt bezogenen Leistung aus dem AIVG (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Das Pflegekarenzgeld hat ebenso wie das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe eine Einkommensersatzfunktion. Bezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe erhalten daher bereits eine Leistung als Einkommensersatz. Da das Pflegekarenzgeld ebenfalls nach den Bestimmungen des AIVG berechnet wird, ist eine neuerliche Berechnung des Einkommensersatzes nach den Bestimmungen des AIVG nicht erforderlich.

Daher soll aus verwaltungsökonomischen Gründen normiert werden, dass Personen die sich zur Pflege- oder Familienhospizkarenz vom Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung abmelden, das tägliche Pflegekarenzgeld in derselben Höhe wie das zuletzt bezogene tägliche Arbeitslosengeld bzw. die zuletzt bezogene tägliche Notstandshilfe gebühren soll.

Umsetzung von Ziel 1

### **Maßnahme 2: Auslaufen der Finanzierung der Aktivierungsbeihilfe aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung mit Ende 2013**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Die Aktivierungsbeihilfe gemäß § 37d AMSG wird über die Finanzierungsbestimmung des § 13 AMPFG bis zu einer Obergrenze (2013 56 Mio. €) wie eine Ausgabe nach dem AIVG behandelt. Diese Finanzierung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung läuft laut geltender Regelung mit Ende 2014 aus.

Durch die verstärkte Schwerpunktsetzung auf Arbeitsmarktpolitik für Ältere und der Finanzierung von aktiven Beschäftigungsmaßnahmen für diese Gruppe aus den Mitteln nach dem AIVG (vgl. auch Initiativantrag XXV.GP-NR 260/A) wird die allgemeine Finanzierung (ohne Alterseinschränkung) aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung im Zuge der bisherigen Aktivierungsbeihilfe mit Ende 2013 eingestellt.

Umsetzung von Ziel 3

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Aktivierungsbeihilfe gemäß § 37d AMSG wird über die Finanzierungsbestimmung des § 13 AMPFG bis zu einer Obergrenze (2013 56 Mio. €) wie eine Ausgabe nach dem AIVG zu behandeln. Diese Finanzierung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung läuft laut geltender Regelung mit Ende 2014 aus.	Die AMS Aktivierungsbeihilfe gemäß § 37d AMSG wird aus alternativen Finanzierungsquellen für die Arbeitsmarktpolitik bedeckt.

### **Maßnahme 3: Klarstellung der steuerrechtlichen Behandlung der überbetrieblichen Lehrausbildung**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Rechtliche Klarstellung im § 38d Abs. 4 AMSG bezüglich der Einkommensteuer- und Kommunalsteuerbefreiung von Personen in überbetrieblicher Lehrausbildung.

Umsetzung von Ziel 2, 3

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Rechtsunsicherheit betreffend die abgabenrechtliche Behandlung von Ausbildungsbeihilfen.	Ausbildungsbeihilfen gelten für die Lohnsteuer nicht als steuerpflichtiger Lohn und für sonstige Abgaben nicht als Entgelt. Für Ausbildungsbeihilfen ist keine Kommunalsteuer zu entrichten.

### **Maßnahme 4: Erhöhung der Beihilfen und Maßnahmen für Ältere für 2015**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Die Obergrenze für die Bedeckung von Beihilfen und Maßnahmen für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und länger als 180 Tage beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind, aus dem für Leistungen nach dem AIVG vorgesehenen Aufwand wird im Jahr 2015 von 100 Mio. € auf 120 Mio. erhöht.

Umsetzung von Ziel 4

### **Maßnahme 5: Ausgleich von Forderungen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Die aus einer Doppelzahlung des Bundes für Versicherungsbeiträge für Pensionsvorschussbezieher resultierenden Forderungen des Bundes an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV), werden mit einer entsprechenden Zahlung des Hauptverbandes an den Bund ausgeglichen.

Umsetzung von Ziel 3

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Offene Forderungen des Bundes an an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie offene Forderungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an den Bund.	Forderungen des Bundes an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Forderungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an den Bund sind ausgeglichen.

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

#### **Finanzielle Auswirkungen für den Bund**

**– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen**

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Erträge</b>		<b>5.609</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Personalaufwand		-139	-37	-75	-77	-78
Betrieblicher Sachaufwand		-49	-13	-26	-27	-27
Transferaufwand		-55.995	20.000	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>-56.183</b>	<b>19.950</b>	<b>-101</b>	<b>-104</b>	<b>-105</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>61.792</b>	<b>-19.950</b>	<b>101</b>	<b>104</b>	<b>105</b>
	in VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		-2,55	-0,87	-1,49	-1,49	-1,49

Erträge: Die aus einer Doppelzahlung des Bundes für Versicherungsbeiträge für Pensionsvorschussbezieher resultierenden Forderungen des Bundes an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV), werden mit einer entsprechenden Zahlung des Hauptverbandes an den Bund ausgeglichen.

Forderung des Bundes an den HV: 8.845.783,40 Euro

Forderung des HV an den Bund: 3.236.345,90 Euro

Werden durch eine Zahlung des HV an den Bund in Höhe von 5.609.437,50 Euro ausgeglichen.

Personalaufwand: Durch die Übernahme der bereits vom AMS vorliegenden Berechnung entfällt ein wesentlicher Teil des Ermittlungsverfahrens und der Personalaufwand vermindert sich deutlich.

Auf Grund der bisher vorliegenden Zahlen für die Monate Jänner und Februar 2014 (137 Personen insgesamt haben sich vom Bezug des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe abgemeldet und ein Pflegekarenzgeld bezogen) wurde der Berechnung für das 2. Halbjahr 2014 eine Anzahl von 500 Personen zugrunde gelegt. In den Folgejahren wurde eine Anzahl von 1.000 Personen jährlich angenommen.

Da die Aktivierungsbeihilfe ab 2014 wegfällt, entfallen diesbezügliche Personalkosten.

Im Jahr 2015 fallen für die Maßnahmen für Ältere entsprechende Personalkosten für die Bearbeitung der Anträge an.

Betrieblicher Sachaufwand: Einhergehend mit dem Personalaufwand vermindert sich auch der betriebliche Sachaufwand.

**Transferaufwand: Entfall der Aktivierungsbeihilfe:**

Anzahl der geförderten Personen (2011 – 2013): 40.912

Gesamtaufwand für Aktivierungsbeihilfe (2011 – 2013): 188 Mio. Euro

Somit ergeben sich Kosten pro Person in Höhe von 4.600 Euro.

Damit ergeben sich für die ursprünglich vorgesehene Aktivierungsbeihilfe Mittel von ca. 56 Mio. € für 12.190 Personen.

**Maßnahmen und Beihilfen für Ältere:**

Anzahl der geförderten Personen für 2015: 4.200

Kosten pro Förderfall: 4761,9

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

### **Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen**

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

#### **Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage**

Durch die Förderungen werden für Unternehmen zusätzliche Anreize zur Aufnahme von 4.000 älteren Beschäftigten gesetzt.

### **Soziale Auswirkungen**

#### **Auswirkungen auf Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Auswirkungen auf Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen.

### **Erläuterung**

In den Monaten Jänner und Februar 2014 haben insgesamt 350 Personen ein Pflegekarenzgeld bezogen. Davon waren 167 Personen aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung, 46 Personen im Bereich des öffentlichen Dienstes bzw. 137 Personen aufgrund einer Abmeldung vom Bezug von ALG bzw. NH karenziert bzw. in Teilzeit.

#### **Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt**

#### **Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer**

Kein unmittelbarer Einfluss.

#### **Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen**

Rückgang der Arbeitslosigkeit um 4.000 Personen (in der Altersgruppe ab 50 Jahren).

**Anhang mit detaillierten Darstellungen****Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung**

in Tsd. €		2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			20.049			
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		56.182	99	101	103	105

  

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2014	2015	2016	2017	2018
	21.01.02 Bundessozialamt						
Durch Umschichtung	20.01.04 Arbeitsmarktadministration AMS			49			
Durch Umschichtung	20.01.03 Leistungen/ Beiträge BMASK			20.000			

## Erläuterung der Bedeckung

Es kommt zu verminderten Ausgaben im Personalbereich des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen.

**Laufende Auswirkungen****Personalaufwand**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gemäß der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2014	2015	2016	2017	2018
Aktivierungsbeihilfe	Antragsbearbeitung und Entscheidung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst2 v2/4	12.18	-15,00 min.	-102.828				
Förderfallbearbeitung (Arbeitsmarkt)		Bund	VB-VD-Gehob. Dienst2 v2/4	4.200	15,00 min.		36.149			

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gemäß der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Verwaltungseinsparung Pflegekarenz	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	-0,74	-35.845				
			-1,49		-73.618	-75.090	-76.592	-78.123
<b>SUMME</b>				-35.845	-73.618	-75.090	-76.592	-78.123
				2014	2015	2016	2017	2018
<b>GESAMTSUMME</b>				-138.673	-37.468	-75.090	-76.592	-78.123
				2014	2015	2016	2017	2018
<b>VBÄ GESAMT</b>				-2,55	-0,87	-1,49	-1,49	-1,49

#### Personalaufwand:

Die Einsparungen beim Vollzug des Pflegekarenzgeldes betreffen alle Jahre.

Da die Aktivierungsbeihilfe ab 2014 wegfällt, entfallen diesbezügliche Personalkosten.

Im Jahr 2015 fallen für die Maßnahmen für Ältere entsprechende Personalkosten für die Bearbeitung der Anträge an.

#### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2014	2015	2016	2017	2018
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund	-48.536	-13.114	-26.281	-26.807	-27.343

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

#### Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
-------------	--------------	-------	---------------------	------	------	------	------	------

Aktivierungsbeihilfe	Bund	12.186	-4.595,00	-55.994.670	
Förderfälle: Maßnahmen und Beihilfen für Ältere	Bund	4.200	4.761,90		19.999.980
<b>GESAMTSUMME</b>				-55.994.670	19.999.980

**Transferaufwand:****Entfall der Aktivierungsbeihilfe:**

Anzahl der geförderten Personen (2011 – 2013): 40.912

Gesamtaufwand für Aktivierungsbeihilfe (2011 – 2013): 188 Mio. Euro

Somit ergeben sich Kosten pro Person in Höhe von 4.600 Euro.

Damit ergeben sich für die ursprünglich vorgesehene Aktivierungsbeihilfe Mittel von ca. 56 Mio. € für 12.190 Personen.

**Maßnahmen und Beihilfen für Ältere:**

Anzahl der geförderten Personen für 2015: 4.200

Kosten pro Förderfall: 4761,9

**Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Forderung des Bundes an den Hauptverband	Bund	1	5.609.437,50	5.609.438				
<b>GESAMTSUMME</b>				5.609.438				

## Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung)</li><li>- Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten</li></ul>
Soziales	Pflegegeld	Mindestens 5% der BezieherInnen von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sind aktuell oder potenziell betroffen

## Vorblatt zum 8. Abschnitt (Familie und Jugend)

### Ziel

- Verbesserung der Auszahlungsmodalitäten bei der Familienbeihilfe  
Die Umstellung auf eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe soll mehr Transparenz bewirken und die Einteilung der finanziellen Mittel für Familien erleichtern.

### Inhalt

#### Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe  
Derzeit wird die Familienbeihilfe zweimonatlich ausgezahlt. In Hinkunft soll die Familienbeihilfe monatlich angewiesen werden.

### Wesentliche Auswirkungen

Durch die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe werden die Auszahlungsmodalitäten verbessert.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe (beginnend ab September 2014) wird der – durch die zweimonatliche Auszahlung der Familienbeihilfe verursachte – Vorzieheffekt aufgelöst. Im Jahr 2014 vermindern sich die Ausgaben des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen daher um rund 125 Millionen €.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Nettofinanzierung Bund</b>		<b>124.750</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>

#### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Von den rund 1.084.000 anspruchsberechtigten Personen, die von der Umstellung auf eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe betroffen sind, sind rund 80 % weiblich (Quelle: Familienbeihilfendatenbank).

#### Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Durch die monatliche Anweisung der Familienbeihilfe werden die Auszahlungsmodalitäten verbessert.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Familien und Jugend  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Leistungsausgleich zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten.“ der Untergliederung 25 Familie und Jugend bei.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Derzeit wird die Familienbeihilfe zweimonatlich ausgezahlt.

Viele finanzielle Verpflichtungen fallen monatlich an, was die Einteilung der Geldmittel erschwert. Eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe wäre daher vorteilhaft und brächte auch mehr Transparenz.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Als Alternative käme die Beibehaltung der zweimonatlichen Auszahlung der Familienbeihilfe in Betracht.

Das würde aber bedeuten, dass vor allem Familien, die Probleme mit dem finanziellen Auskommen haben, der Überblick über ihre finanziellen Möglichkeiten weiterhin erschwert bleibt.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2016

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es wäre zweckmäßig, die allfälligen Auswirkungen der Umstellung auf eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe nach etwas mehr als einem Kalenderjahr – also im Jahr 2016 – zu evaluieren.

## Ziele

### Ziel 1: Verbesserung der Auszahlungsmodalitäten bei der Familienbeihilfe

#### Beschreibung des Ziels:

Die Familienbeihilfe wird derzeit zweimonatlich ausgezahlt. In Hinkunft soll die Familienbeihilfe monatlich zur Anweisung gelangen.

Da viele finanzielle Verpflichtungen monatlich anfallen, würde eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe die Einteilung der finanziellen Mittel für die Familien erleichtern. Außerdem wäre mehr Transparenz in Bezug auf die Leistungshöhe gewährleistet.

#### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Indikator: Zufriedenheit mit den Familienleistungen. Im Rahmen einer Befragung haben in Bezug auf	Verbesserung der Zufriedenheit mit den Familienleistungen, die auch die Akzeptanz der Anweisungsmodalitäten mit umfasst.

---

die Familienleistungen, die durch direkte Geldleistungen erfolgen, 50 % angegeben, diese Geldleistungen seien angemessen, 44 % erachteten sie als zu wenig und 6 % als zu stark (Quelle: BMFJ, GfK Austria, 2013).

---

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe

#### Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit wird die Familienbeihilfe zweimonatlich ausgezahlt.

Der Auszahlungsrhythmus soll auf eine monatliche Anweisungsfrequenz umgestellt werden.

Im Familienbeihilfenverfahren sind technische Anpassungen erforderlich.

Umsetzung von Ziel 1

#### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Indikator: Zufriedenheit mit den Familienleistungen. Im Rahmen einer Befragung haben in Bezug auf die Familienleistungen, die durch direkte Geldleistungen erfolgen, 50 % angegeben, diese Geldleistungen seien angemessen, 44 % erachteten sie als zu wenig und 6 % als zu stark (Quelle: BMFJ, GfK Austria, 2013).	Verbesserung der Zufriedenheit mit den Familienleistungen, die auch die Akzeptanz der Anweisungsmodalitäten mit umfasst.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### – Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Werkleistungen		250	1.000	1.000	1.000	1.000
Transferaufwand		-125.000	0	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>-124.750</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>

Werkleistungen: Derzeit fallen für die zweimonatliche Auszahlung der Familienbeihilfe Anweisungskosten von rund 1 Million € an.

Durch die monatliche Auszahlung werden sich die Anweisungskosten verdoppeln, wobei die zusätzliche eine Million € aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen ist.

Im Jahr 2014 fallen für die Monate Oktober bis Dezember anteilige Kosten von rund 250.000 € an.

Transferaufwand: Durch die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe (beginnend ab September 2014) wird der – durch die zweimonatliche Auszahlung der Familienbeihilfe verursachte – Vorzieheffekt

aufgelöst. Im Jahr 2014 vermindern sich daher die Ausgaben für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen um rund 125 Millionen €.

Dieser Betrag ergibt sich dadurch, dass in einem Monat rund 250 Millionen € an Familienbeihilfe zur Auszahlung gelangen. Bei der Hälfte dieses Betrages – also 125 Millionen – handelt es sich infolge der zweimonatlichen Auszahlung der Familienbeihilfe um eine Vorauszahlung für den nächsten Monat, der im Jahr der Umstellung auf die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe wegfällt.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

## **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

### **Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Von den rund 1.084.000 anspruchsberechtigten Personen, die von der Umstellung auf eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe betroffen sind, sind rund 80 % weiblich (Quelle: Familienbeihilfendatenbank).

## **Auswirkungen auf Kinder und Jugend**

### **Auswirkungen auf die Deckung des Unterhaltbedarfs**

Die Familienbeihilfe soll monatlich ausgezahlt werden.

Diese Maßnahme hat weder Auswirkungen auf die Höhe der Familienbeihilfe noch auf den Unterhalt.

Quantitative Auswirkungen auf den Unterhalt von Kindern oder auf die Kinderkosten

<b>Betroffene Gruppe</b>	<b>Anzahl der Betroffenen</b>	<b>Quelle/Erläuterung</b>
Familienbeihilfenbezieher/innen	1.084.000	Familienbeihilfendatenbank
Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird	1.775.000	Familienbeihilfendatenbank

**Anhang mit detaillierten Darstellungen****Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung**

in Tsd. €		2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		250	1.000	1.000	1.000	1.000
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		125.000				
in Tsd. €		2014	2015	2016	2017	2018
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
gemäß BFRG/BFG	25.01.01 Familienbeihilfe	250	1.000	1.000	1.000	1.000

**Erläuterung der Bedeckung**

Die Aufbringung der zusätzlichen Mittel für die Anweisungskosten finden im Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen Deckung.

**Laufende Auswirkungen****Werkleistungen**

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Anweisungskosten	Bund	1	250.000,00	250.000				
		1	1.000.000,00		1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
SUMME				250.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
GESAMTSUMME				250.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000

Derzeit fallen für die zweimonatliche Auszahlung der Familienbeihilfe Anweisungskosten von rund 1 Million € an.

Durch die monatliche Auszahlung werden sich die Anweisungskosten verdoppelt, wobei die zusätzliche eine Million € aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen ist.

Für das Jahr 2014 ergeben sich für die Monate Oktober bis Dezember anteilige Kosten von rund 250.000 €.

**Transferaufwand**

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Auflösung des Vorzieheffektes	Bund	1	-125.000.000,00	-125.000.000	0			
<b>GESAMTSUMME</b>				<b>-125.000.000</b>	<b>0</b>			

Durch die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe (beginnend ab September 2014) wird der – durch die zweimonatliche Auszahlung verursachte – Vorzieheffekt aufgelöst. Im Jahr 2014 vermindern sich daher die Ausgaben des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen um rund 125 Millionen €.

## Vorblatt zum 9. Abschnitt (Gesundheit)

### Ziel

- Entlastung des Bundeshaushaltes durch Streichung der Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds für das Jahr 2015

### Inhalt

#### Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Streichung der Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds für das Jahr 2015

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Der Krankenkassen-Strukturfonds sollte bis zum Jahr 2015 jährlich mit 40 Millionen Euro durch den Bund dotiert werden. Nunmehr ist jedoch vorgesehen, den Fonds im Jahr 2014 zu dotieren und die Dotierung für das Jahr 2015 zu streichen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Bund		0	40.000	0	0	0
Nettofinanzierung Sozialversicherungsträger		0	-40.000	0	0	0

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Gesundheit  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Der Krankenkassen-Strukturfonds sollte ursprünglich bis zum Jahr 2015 durch den Bund jährlich mit 40 Millionen Euro dotiert werden.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Der Krankenkassen-Strukturfonds müsste auch im Jahre 2015 mit 40 Millionen Euro dotiert werden, was eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt darstellen würde.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2016

Unterlagen und Methode: Bundesgesetzblatt, die gesetzliche Regelung ist rechtzeitig in Kraft getreten; die Finanzziele der Sozialversicherung.

## Ziele

**Ziel 1: Entlastung des Bundeshaushaltes durch Streichung der Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds für das Jahr 2015**

### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Bundeshaushalt wird durch die Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds im Jahr 2015 mit 40 Millionen Euro belastet.	Der Bund erspart sich durch die Streichung der Dotierung im Jahr 2015 40 Millionen Euro.

## Maßnahmen

**Maßnahme 1: Streichung der Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds für das Jahr 2015**

### Beschreibung der Maßnahme:

Die bisher vorgesehene Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds im Jahr 2015 mit 40 Millionen Euro wird gestrichen.

Umsetzung von Ziel 1

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Krankenkassen-Strukturfonds wird im Jahr 2015 mit 40 Millionen Euro dotiert.	Der Krankenkassen-Strukturfonds wird im Jahr 2014 mit 40 Millionen Euro dotiert, eine Dotierung im Jahr 2015 erfolgt nicht.

**Abschätzung der Auswirkungen****Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger****Finanzielle Auswirkungen für den Bund****– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen**

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Transferaufwand	0	-40.000	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>0</b>	<b>-40.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Transferaufwand: Für die Gebietskrankenkassen ergibt sich durch die Streichung der Dotierung für das Jahr 2015 ein Rückgang der Erträge in der Höhe von 40 Millionen Euro. Für den Bund ergibt sich eine Ersparnis in derselben Höhe, somit im Ergebnis ein Nullsaldo für die öffentliche Hand.

**Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger****– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen**

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>-40.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>0</b>	<b>-40.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Erlöse: Für die Gebietskrankenkassen ergibt sich durch die Streichung der Dotierung für das Jahr 2015 ein Rückgang der Erträge in der Höhe von 40 Millionen Euro. Für den Bund ergibt sich eine Ersparnis in derselben Höhe, somit im Ergebnis ein Nullsaldo für die öffentliche Hand.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden

## Anhang mit detaillierten Darstellungen

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		40.000			

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2014	2015	2016	2017	2018
gemäß BFRG/BFG	24.02.03 Leistungen an Sozialversicherungen						

#### Erläuterung der Bedeckung

Die Dotierung des Fonds erfolgte aus der UG 24.

#### Laufende Auswirkungen

##### Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Ersparnis Bund	Bund	1	-40.000.000,00	-40.000.000				
<b>GESAMTSUMME</b>				<b>-40.000.000</b>				

##### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Minderung Einnahmen Gebietskrankenkassen	Sozialversicherungs-träger	1	-40.000.000,00	-40.000.000				
<b>GESAMTSUMME</b>				<b>-40.000.000</b>				



## Vorblatt zum 10. Abschnitt (Umwelt)

### Art. 40 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes)

#### Ziel

- Sicherstellung einer effizienten Abwicklung des BMLFUW-Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung durch Österreich

#### Inhalt

##### Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Beauftragung der Abwicklungsstelle gemäß § 46 Abs. 1 UFG mit der Betreuung der Projekte im Rahmen der internationalen Klimafinanzierung des BMLFUW.
- Erarbeitung und Akkordierung von Richtlinien für die Abwicklung im Einklang mit der Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung

##### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Kosten der Abwicklung können derzeit nur in Schätzungen angegeben werden, da sie von der Anzahl und Art der Projekte abhängen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>0</b>	<b>-50</b>	<b>-50</b>	<b>-50</b>	<b>-50</b>

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien mit dem Ziel der Energieautarkie.“ der Untergliederung 43 Umwelt bei.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Österreich bekennt sich zum Ziel der entwickelten Länder, bis 2020 im Kontext signifikanter Emissionsreduktionsmaßnahmen in Entwicklungsländern zusammen jährlich US\$ 100 Mrd. an Mitteln aufzustellen. Diese Mittel können aus einer Vielfalt an Quellen – öffentliche, private, bilaterale, multilaterale sowie alternative Quellen – stammen.

Unter der Federführung des BMLFUW wurde im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMEIA die „Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung für die Jahre 2013-2020“ erarbeitet und im Juni 2013 dem Ministerrat vorgelegt.

Der österreichische Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung wird zum Teil aus den Mitteln des BMLFUW abgedeckt. Die ausgewählten Projekte, die den in der Klimafinanzierungsstrategie festgelegten Kriterien entsprechen, werden derzeit von den fachlich zuständigen Organisationseinheiten administrativ betreut.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Beibehaltung des jetzigen Zustandes, dh Abwicklung des Beitrags des BMLFUW zur internationalen Klimafinanzierung durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten. Die Betrauung einer Abwicklungsstelle mit Expertise in der Abwicklung von Klimaschutzprojekten ist aus Gründen der Effizienz und Effektivität sinnvoll.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMEIA sollen Richtlinien betreffend ökologische, ökonomische, soziale und entwicklungspolitische Kriterien für die Abwicklung erlassen werden. Für 2019 ist eine Evaluierung der Projekte an Hand dieser Kriterien vorgesehen, die auch zu einer Überarbeitung der Richtlinien führen sollen. Eine Verbindung dieser Evaluierung mit der internen Evaluierung ist sinnvoll.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Sicherstellung einer effizienten Abwicklung des BMLFUW-Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung durch Österreich**

#### **Beschreibung des Ziels:**

Erhöhung der Effizienz der Betreuung der Projekte durch eine Abwicklungsstelle, die langjährige Erfahrung in der Abwicklung von Klimaschutzprojekten hat. Im Interesse der Sparsamkeit,

Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist es sinnvoll, alle Projekte gebündelt zu betreuen. Diese Tätigkeit umfasst nicht nur den Kontakt mit den Projektnehmern, die Überprüfung der Berichte und Abrechnungen, sondern auch die Abwicklung eines allfälligen Calls.

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Betreuung der ausgewählten Projekte durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten des BMLFUW.	Zentrale Betreuung der ausgewählten Projekte durch die Abwicklungsstelle, wodurch ua Effizienz und Kohärenz bei der Abwicklung sichergestellt werden.

**Maßnahmen**

**Maßnahme 1: Beauftragung der Abwicklungsstelle gemäß § 46 Abs. 1 UFG mit der Betreuung der Projekte im Rahmen der internationalen Klimafinanzierung des BMLFUW.**

**Beschreibung der Maßnahme:**

Die Betreuung der vom BMLFUW ausgewählten Projekte wird unter der Aufsicht des BMLFUW von der Abwicklungsstelle übernommen. Der Vertrag gemäß § 46 Abs. 1 des Umweltförderungsgesetzes (UFG) wird entsprechend erweitert. Durch die Auslagerung der Projektbetreuung werden im BMLFUW Kapazitäten frei, die für andere Tätigkeiten erforderlich sind. Durch die Bündelung der Projektbetreuung und die Erfahrung der Abwicklungsstelle in der Abwicklung von ähnlichen Programmen kann der Aufwand reduziert werden.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 2: Erarbeitung und Akkordierung von Richtlinien für die Abwicklung im Einklang mit der Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung**

**Beschreibung der Maßnahme:**

Seitens des BMLFUW wird unter Bezugnahme auf bestehende Richtlinien verwandter Programme und Abwicklungstätigkeiten, bspw aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, ein Entwurf für Richtlinien erarbeitet und mit den beiden Einvernehmensressorts akkordiert.

Umsetzung von Ziel 1

**Abschätzung der Auswirkungen**

**Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

**Finanzielle Auswirkungen für den Bund**

**– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen**

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Werkleistungen	0	50	50	50	50
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>0</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>50</b>

Werkleistungen: Die Abwicklungskosten für die Projekte des BMLFUW im Rahmen der internationalen Klimafinanzierung sind im Rahmen eines Vertrages gemäß § 46 Abs.1 Umweltförderungsgesetz abzugelten. Kosten fallen bei der Abwicklungsstelle durch die Kontakte mit den Projektpartnern, die Abrechnungen und die Qualitätssicherung der Projekte gemäß den zu erlassenden Richtlinien an. Die

Qualitätssicherung kann auch Vor-Ort-Checks der Umsetzung der Projekte einschließen. Der tatsächliche Aufwand kann nur geschätzt werden, da weder die Anzahl der Projekte noch der Aufwand für die Abwicklung der einzelnen betreuten Projekte bekannt ist.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

## Anhang mit detaillierten Darstellungen

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			50	50	50	50

---

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2014	2015	2016	2017	2018
Durch Umschichtung	43.01.05 Nachhaltiger Natur- und Umweltschutz	43.01.05 Nachhaltiger Natur- und Umweltschutz	0	50	50	50	50

#### Erläuterung der Bedeckung

Die Abwicklungskosten werden aus dem DB Nachhaltiger Natur- und Umweltschutz unter der UG 43 bedeckt. Für 2014 wurde bereits ein Vertrag über die Abwicklung geschlossen, die Bedeckung dafür ist gegeben und wird daher hier nicht nochmals dargestellt.

#### Laufende Auswirkungen

##### Werkleistungen

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Abwicklungsentgelt	Bund	1	50.000,00		50.000	50.000	50.000	50.000
GESAMTSUMME					50.000	50.000	50.000	50.000

Kosten für die Abwicklung richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Abwicklungsstelle; dieser hängt von der Anzahl und Art der betreuten Projekte ab. Da diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur teilweise bekannt sind, kann nur eine Schätzung vorgenommen werden.

## **Art. 41 (Änderung des Umweltkontrollgesetzes)**

### **Ziel**

- Effiziente Nutzung der im öffentlichen Bereich vorhandenen Ressourcen durch Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenbereichs der Umweltbundesamt GmbH im Hinblick auf Leistungen zur Unterstützung der Vollziehung des Bundes insbesondere im Umweltbereich und Erweiterung der fachlichen Arbeiten um sonstige IT und Laborleistungen

### **Inhalt**

#### **Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:**

- Änderung des § 6 Abs. 1 lit. a des Umweltkontrollgesetzes

### **Wesentliche Auswirkungen**

Einsparungen für Bundesministerien infolge der Durchführung von fachlichen und IT-Tätigkeiten durch die Umweltbundesamt GmbH.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Wenn ausgegliederte Unternehmen mit der Umweltbundesamt GmbH kontrahieren, entfällt die Umsatzsteuerpflicht und ist – ceteris paribus – mit geringfügigen Ausfällen in der UG 16 zu rechnen.

#### **Auswirkungen auf die Umwelt:**

Positive Effekte im Zusammenhang mit dem Wirkungsgrad der Umweltbundesamt GmbH.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

In Österreich werden durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Bundes, aber auch durch eine Vielzahl ausgegliederter und privatrechtlich organisierter Einrichtungen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen. Das Umweltbundesamt hat einen gesetzlich eng umschriebenen Aufgabenbereich, wodurch die Wahrnehmung von Aufgaben, für die Kompetenz vorhanden ist, nicht vorgesehen ist. Dadurch können mögliche Synergieeffekte und Effizienzgewinne nicht genutzt werden.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Beibehaltung des Aufgabenbereichs im bestehenden Umfang, womit der Verzicht auf positive Effekte verbunden ist.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2015

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es werden die Daten zu Leistungserbringungen des Umweltbundesamtes für Eigen- und Fremdressorts und ausgegliederte und privatrechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes herangezogen werden.

## Ziele

**Ziel 1: Effiziente Nutzung der im öffentlichen Bereich vorhandenen Ressourcen durch Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenbereichs der Umweltbundesamt GmbH im Hinblick auf Leistungen zur Unterstützung der Vollziehung des Bundes insbesondere im Umweltbereich und Erweiterung der fachlichen Arbeiten um sonstige IT- und Laborleistungen**

### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Umweltbundesamt kann die Umweltpolitik und Vollziehung des Bundes durch fachliche Arbeiten unterstützen; dies kann als Beschränkung auf die Unterstützung der Vollziehung im Umweltbereich verstanden werden. Das Umweltkontrollgesetz enthält eine Einschränkung der Leistungen der Umweltbundesamt GmbH auf fachliche Arbeiten.	Die Umweltbundesamt GmbH erbringt mehr Leistungen in Fremdressorts über den unmittelbaren Umweltbezug hinaus und ist in der Lage, den Vollzug des Bundes effizienter zu unterstützen. Damit können im Rahmen des Vollzugs auch ausgegliederte und privatrechtliche Einrichtungen, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, unterstützt werden. Die Umweltbundesamt GmbH erbringt unterstützende Leistungen auch durch ihre IT- und Labor-

---

---

## Kompetenz.

---

---

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Änderung des § 6 Abs. 1 lit. a des Umweltkontrollgesetzes**

##### **Beschreibung der Maßnahme:**

Der gesetzliche Aufgabenbereich des Umweltbundesamtes wird insofern erweitert, dass Leistungen über die Unterstützung der Umweltpolitik und des Vollzugs von Umweltgesetzen hinaus auch zur Unterstützung der Vollziehung des Bundes in anderen Bereichen erbracht werden können. Weiters werden auch fachliche Arbeiten im IT- und Laborbereich in den Aufgabenbereich einbezogen.

Umsetzung von Ziel 1

### **Abschätzung der Auswirkungen**

#### **Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

##### **Finanzielle Auswirkungen für den Bund**

Durch die Novelle des UKG wird es der Umweltbundesamt GmbH (UBA) ermöglicht, fachliche Arbeiten und sonstige IT- und Laborleistungen auch außerhalb des „Kernbereichs“ Umwelt zu erbringen. Dadurch können grundsätzlich alle Bundesministerien, nachgeordnete Dienststellen sowie ausgegliederte Einrichtungen des Bundes auf die technische Expertise des UBA zurückgreifen. Die Bündelung bestimmter Aufgaben beim UBA ermöglicht positive Konsolidierungseffekte; die Konzentration von Tätigkeiten in bestimmten ausgegliederten Institutionen ermöglicht eine allgemeine Effizienzsteigerung in der Bundesverwaltung. Wenn ausgegliederte Unternehmen mit dem UBA kontrahieren, entfällt die Umsatzsteuerpflicht und ist – ceteris paribus – mit geringfügigen Ausfällen in der UG 16 zu rechnen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt**

#### **Sonstige wesentliche Umweltauswirkungen**

Positive Effekte im Zusammenhang mit dem Wirkungsgrad der Umweltbundesamt GmbH.

Alle Folgenabschätzungen wurden mit der Version 3.2 des WFA-Tools erstellt.